

E I N L A D U N G

Gundelsheim, 22.04.2024

Am **Mittwoch, den 24.04.2024** findet um **19:00 Uhr** eine Sitzung des
Gemeinderates **im großen Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Sitzung lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Gemeinderatssitzung vom 27.03.2024
 - Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
 - Protokoll
2. Ausschreibung Bestattungsleistung
 - Vergabe der Dienstleistung
3. Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim, Neuwahlen der Abteilungskommandanten
 - Bestätigung durch den Gemeinderat
4. Städtebauliche Entwicklung des Baugebiets "Ob dem Dorf V" in Höchstberg;
Abschluss eines Erschließungs- und Kostentragungsvertrag mit der ESB
KommunalProjekt AG
5. Dach Aussegnungshalle Friedhof Gundelsheim
 - Bericht
 - Vergabe der Arbeiten
6. Kindergartenangelegenheiten und Hort; Änderungen der Gebühren zum
Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
 - Verwaltungsgebührensatzung
8. Sanierung Kolpingstraße, Gundelsheim
 - Bericht
 - Vergabe der Arbeiten
9. Sanierung Obergriesheimer Straße Gundelsheim - Abwasserbeseitigung
 - Bericht
 - Vergabe der TV-Untersuchung
10. Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage in Gundelsheim, Heilbronner Str.

11. Errichtung einer Stellplatz- und Hauseingangsüberdachung sowie Errichtung von zwei Stellplätzen in Gundelsheim, Jörgweg 3
12. Nutzungsänderung der bisher genehmigten Gaststätte mit Biergarten von Saisonbetrieb in Vollbetrieb in Gundelsheim, Roemheldstraße 22 (Flst.-Nr. 35/4)
13. Bekanntgabe, Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, reading 'Heike Schokatze'.

Heike Schokatze
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage



zur **öffentlichen** Sitzung
der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/059

Ausschreibung Bestattungsleistung - Vergabe der Dienstleistung

Sachverhalt:

Die Stadt Gundelsheim hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 mehrheitlich beschlossen die Ausschreibung zur Beschaffung der Bestattungsleistungen als Dienstleistung für die städtischen Friedhöfe in Gundelsheim einschließlich den Ortsteilen Bachenau, Höchstberg, Michaelsberg (Böttingen), Obergriesheim und Tiefenbach durchzuführen.

Mit Einleitung des Verfahrens wurden die Wertungskriterien wie folgt veröffentlicht:

Kriterien	Max. Punktzahl pro Unterkriterium	Gewichtung Oberkriterium
1. Preis	100	50%
1.1 Einheitspreise	80	
1.2 Stundensätze für besondere Leistungen	20	
2. Qualität	100	50%
2.1 Konzeption für die Auftragserfüllung	50	
2.2 Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals	40	
2.3 Reaktionszeit des Auftragnehmers	10	

Die Ausschreibung erfolgte als beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb gemäß § 11 Abs. 1 UVgO. Insgesamt wurden 4 Bieter aufgefordert ein verbindliches Angebot abzugeben.

Bis zur Angebotsfrist am 09.04.2024 sind insgesamt 4 verbindliche Angebote der aufgeforderten Bieter eingegangen.

Das Ergebnis der Prüfung und die abschließende Wertung der wertbaren Angebote hat ergeben, dass der Bieter Bestattungen Strässer e. K., das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat.

Beschlussvorschlag:

Der Zuschlag für die Bestattungsleistungen als Dienstleistung für die städtischen Friedhöfe in Gundelsheim einschließlich den Ortsteilen Bachenau, Höchstberg, Michaelsberg (Böttingen), Obergriesheim und Tiefenbach wird auf das Angebot wie folgt erteilt (Zuschlagsentscheidung):

Bestattungen Strässer e.K.
Roigheimer Str. 45
74219 Möckmühl

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/049

Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim, Neuwahlen der Abteilungskommandanten - Bestätigung durch den Gemeinderat

Sachverhalt:

Bei den Abteilungen Bachenau, Böttingen, Höchstberg, Obergriesheim und Tiefenbach der Freiwilligen Feuerwehr Gundelsheim mussten bei den letzten Abteilungsversammlungen einzelne Positionen vor dem Ablauf der eigentlichen Amtszeit neu besetzt werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Bei der Abteilungsversammlung in Höchstberg am 12.01.2024 wurde gewählt:

- Abteilungskommandant: Herr Michael Specht
- Stellvertretender Abteilungskommandant: Herr Armin Förch

Bei der Abteilungsversammlung Tiefenbach am 13.01.2024 wurde gewählt:

- Abteilungskommandant: Herr Michael Staub

Bei der Abteilungsversammlung in Bachenau am 21.01.2024 wurde gewählt:

- Abteilungskommandant: Herr Alexander Mühlbeyer
- Stellvertretender Abteilungskommandant: Herr Niklas Mühlbeyer (bisher Herr Michael Kelber)

Bei der Abteilungsversammlung in Böttingen am 24.02.2024 wurde gewählt:

- Abteilungskommandantin: Frau Nicole Brauch
- Stellvertretender Abteilungskommandant: Herr Steffen Swidersky

Bei der Abteilungsversammlung Obergriesheim am 15.03.2024 wurde gewählt:

- Stellvertretender Abteilungskommandant: Herr Marvin Kühner (bisher Herr Markus Wörner)

Der stellvertretende Abteilungskommandant in Tiefenbach, Herr Matthias Staub, wurde am 09.04.2022 und der Abteilungskommandant in Obergriesheim, Herr Rafael Remmlinger, wurde am 08.04.2022 ins Amt gewählt. Die Neuwahl dieser Ämter wird 2027 stattfinden.

Nach § 15 Absatz 5 und 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) muss der Gemeinderat diesen Wahlen zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den oben aufgeführten Wahlen zu.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/055

Städtebauliche Entwicklung des Baugebiets "Ob dem Dorf V" in Höchstberg; Abschluss eines Erschließungs- und Kostentragsvertrag mit der ESB KommunalProjekt AG

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.09.2021 hat der Gemeinderat die ESB Kommunalprojekt AG aus Bruchsal als Erschließungsträger für das o.g. Baugebiet ausgewählt. Wie in der Beschlussvorlage dargelegt, war es das gemeinsame Ziel, einen städtebaulichen Vertrag für die Zusammenarbeit auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Federführung von Frau Dr. Miller, aus der Kanzlei Eisenmann Wahle Birk & Weidner (inzwischen Birk und Partner) fanden mehrere Gespräche statt, in der die Musterverträge juristisch und inhaltlich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurden. Darüber hinaus fanden noch Ortstermine statt, in denen die räumlichen Besonderheiten bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt wurden.

Am 05.07.2023 gab es einen Termin bei der Kommunalaufsicht im Landratsamt Heilbronn. Dort wurden die erarbeiteten Entwürfe hinsichtlich einer Genehmigungsfähigkeit geprüft und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie Verfahrensempfehlungen in einem gemeinsamen Gespräch erarbeitet. Ende September 2023 lagen die Vertragsfassungen abschließend vor. Diese wurden dann in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.11.2023 vorberaten.

Ursprünglich war vorgesehen, den Erschließungs- und Kostentragsvertrag zusammen mit den Bebauungsplanbeschlüssen und den Beschlüssen zur Bauverpflichtung und zur Vermarktung im Frühjahr 2024 gemeinsam zu fassen. Aufgrund verfahrenstechnischer Verzögerungen beim Bebauungsplan und der drohenden Sitzungspause angesichts der Kommunalwahlen wird dieser Punkt nun separat behandelt.

Das vorliegende Vertragsmodell sieht vor, den gesamten Rechnungs- und Zahlungsverkehr über ein von der ESB KommunalProjekt AG bei der LBBW einzurichtendes Sonderkonto abzuwickeln. Zur Zwischenfinanzierung wird für dieses Konto ein Kredit über 2.800.000 € benötigt. Die entsprechende Kalkulation hierzu liegt als Anlage bei und beinhaltet die Berechnung des Kreditbedarfs über die Erschließungsfinanzierung bei der LBBW. Für diesen Kreditbedarf übernimmt die Stadt Gundelsheim eine Ausfallbürgschaft i.H.v. 2.800.000 €, welche gemäß § 88 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) genehmigungsbedürftig ist.

Eine weitere Verpflichtung regelt der Abschnitt A Ziffer 7 des Erschließungsvertrages:
Wird das Rücktrittsrecht nach Nr. 6 von einer der Vertragsparteien ausgeübt, erhält die ESB AG ihr anteiliges Honorar auf Nachweis der von ihr geleisteten Arbeitsstunden und die von der ESB AG

nachgewiesenen Kosten für die mit Zustimmung der Stadt beauftragten und erbrachten Leistungen Dritter sowie die erarbeiteten und dieser zur weiteren Verwendung übergebenen Fachplanungen und Gutachten, von der Stadt erstattet. Die ESB AG wird mit ihren Auftragnehmern (Fachplaner, Gutachter, usw.) vereinbaren, dass die Stadt berechtigt ist, die Ergebnisse der Planungen und Gutachten zu verwenden.

Auch dieser Fall, ein Gewährleistungsfall, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht nach § 88 GemO.

Der Gemeinderat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Abverkaufsprognose unter Berücksichtigung und Bewertung der aktuellen Interessentenliste. Dabei ist wie in den früheren Baugebieten zu beachten, dass keine Subventionierung der Bauplätze erfolgt, d.h. kein Verkauf unter Wert. Darüber hinaus muss angesichts der Haushaltslage ein Ertrag durch den Verkauf der Bauplätze erzielt werden. Die beiliegende Wertekalkulation dient erst einmal als Anhaltspunkt. Ein konkreter Verkaufspreis kann erst beschlossen werden, wenn belastbare Kosten vorliegen, z.B. nach Abschluss der Ausschreibungen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem Erschließungsvertrag und dem Kostentragungsvertrag sowie der Ergänzenden Vereinbarung zum Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrag mit der ESB KommunalProjekt AG in der vorliegenden Fassung zu.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt der der Ausfallbürgschaft i.H.v. 2.800.000 € zugunsten der ESB KommunalProjekt AG im Darlehensvertrag bei der LBBW auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu.**
- 3. Der Gemeinderat stimmt der Abverkaufsprognose anhand der ihm vorliegenden Interessentenliste zu.**

Anlagen:

2023_09_25_Evtg_Ob dem Dorf clean
2023_09_25_KTV Höchstberg clean
Anlage 4 Honorarvereinbarung der ESB AG
Bürgschaft Entwurf Muster
Ergänzende Vereinbarung Erschließungsvertrag Gundelsheim
Interessentenliste Höchstberg 12.04.2024. pdf VERTRAULICH
Kalkulation LBBW Genehmigung Höchstberg 2023
Mustervertrag_E_Erschließungsträger_06-21-001
Verkaufsprognose Gemeindegrundstücke Höchstberg Nov 2023
Wertekalkulation Höchstberg Nov 2023-2

ERSCHLIESSUNGS- UND STÄDTEBAULICHER VERTRAG
gem. § 11 BauGB

Baugebiet „Ob dem Dorf V“
in der Stadt Gundelsheim, Stadtteil Höchstberg

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGSGRUNDLAGEN	5
B. STÄDTEBAULICHE PLANUNG	6
§ 1 STÄDTEBAULICHE PLANUNG	6
C. ERSCHLIEßUNG	7
§ 2 ÜBERTRAGUNG DER ERSCHLIEßUNG	7
§ 3 BINDUNG AN DEN BEBAUUNGSPLAN	7
§ 4 ERSCHLIEßUNGSEINRICHTUNGEN	7
§ 5 AUSGLEICHSMABNAHMEN	8
§ 6 TRINKWASSERVERSORGUNG	9
§ 7 ABWASSERBESEITIGUNG	9
§ 8 INGENIEURLEISTUNGEN	9
§ 9 AUSSCHREIBUNG UND VERGABE	10
§ 10 BAUBEGINN/REALISIERUNGSZEITRAUM	10
§ 11 BAUDURCHFÜHRUNG	10
§ 12 KOSTEN STÄDTEBAULICHER MAßNAHMEN	11
§ 13 KOSTENTRAGUNG DURCH DIE GRUNDSTÜCKEIGENTÜMER	12
§ 14 GEFahrTRAGUNG, HAFTUNG UND VERKEHRSSICHERUNG	13
§ 15 ABNAHME	14
§ 16 SACHMÄNGELHAFTUNG	14
§ 17 ÜBERNAHME DER ERSCHLIEßUNGSANLAGEN; WIDMUNG	15
§ 18 EIGENTUMSÜBERGANG	15
§ 19 AUSFÜHRUNGS- UND BESTANDSUNTERLAGEN	15
§ 20 KOSTENVERTEILUNG	16
D. BODENORDNUNG	17
§ 21 BODENORDNUNG	17
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

§ 22 BEIDERSEITIGE VERPFLICHTUNGEN.....	17
§ 23 RECHTSNACHFOLGE	17
§ 24 BESTANDTEILE DES VERTRAGS	17
§ 25 FORM, AUSFERTIGUNGEN.....	18
§ 26 KOSTEN DES VERTRAGS.....	18
§ 27 SALVATORISCHE KLAUSEL	18
§ 28 KÜNDIGUNG/RÜCKTRITT	18
§ 29 WIRKSAMWERDEN.....	18

Zwischen der

Stadt Gundelsheim

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Heike Schokatz,
Rathaus, Tiefenbacher Straße 16, 74831 Gundelsheim
– im Folgenden: **Stadt** –

und der

ESB KommunalProjekt AG,

vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Thomas Dopfer,
Wilderichstraße 11, 76646 Bruchsal

– im Folgenden: **ESB AG** –

über die Erschließung des Baugebiets „Ob dem Dorf V“
in Gundelsheim, Stadtteil Höchstberg wird folgender

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

abgeschlossen:

A. Vertragsgrundlagen

Gegenstand dieses Städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB sind Regelungen zu folgenden städtebaulichen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet „Ob dem Dorf V“ der Stadt Gundelsheim:

- die Abgeltung der Kosten der städtebaulichen Planung,
 - die Herstellung natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen beziehungsweise die Abgeltung der hierfür entstehenden und dem Vertragsgebiet zuzuordnenden Kosten,
 - sowie die Erschließung des Vertragsgebiets.
1. Das Vertragsgebiet ist im beiliegenden Lageplan (**Anlage 1** zu diesem Vertrag) mit schwarz gestrichelter Linie umgrenzt. Es wurde vor der Nutzung, deren Realisierung Gegenstand dieses Vertrages ist, landwirtschaftlich genutzt. Über Altlasten ist der Stadt nichts bekannt. Sollten dennoch Altlasten angetroffen werden, so trägt die ESB AG die Kosten der Erkundung und gegebenenfalls Beseitigung.
 2. Im vorliegenden Vertrag verpflichtet sich die ESB AG gegenüber der Stadt, die Erschließung im Vertragsgebiet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen. Sie wird mit den Grundstückseigentümern im Vertragsgebiet zivilrechtliche Vereinbarungen (Kostentragsvereinbarungen – KTV) abschließen, in denen sich diese ihr gegenüber verpflichten, die Kosten der städtebaulichen Maßnahmen nach diesem Vertrag zu tragen. Ein Muster der von der ESB AG mit den Grundstückseigentümern abzuschließenden Kostenerstattungsvereinbarung ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Die Stadt stimmt den vorgesehenen Regelungen dieses Vertragsmodells ausdrücklich zu.
 3. Die ESB AG übernimmt die finanzielle Abwicklung sämtlicher ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben. Sämtliche hierzu ein- und ausgehenden Zahlungen sind über ein von der ESB AG auf ihren Namen und auf ihre Rechnung bei der Landesbank Baden-Württemberg ausschließlich für das Vertragsgebiet einzurichtendes Girokonto (**Projektkonto**) abzuwickeln, soweit die Regelungen dieses Vertrages dies nicht im Einzelfall ausschließen. Abweichend davon wickelt die ESB AG einen weiteren Grunderwerb der Stadt, die Zahlungspflichten der Stadt als Grundstückseigentümerin sowie die Vergütung für die Übernahme der Finanzierung über ein von ihr auf ihren Namen und auf ihre Rechnung bei der Landesbank Baden-Württemberg ausschließlich für das Vertragsgebiet einzurichtendes **Kreditkonto** ab.
 4. Stadt und ESB AG sind sich darin einig, dass die ESB AG mit der Herstellung und Übertragung der Erschließungsanlagen und sonstigen Erschließungseinrichtungen nach diesem Vertrag auf die Stadt eine Leistung ausschließlich gegenüber der Stadt erbringt. Soweit die Grundstückseigentümer im Rahmen der vorstehend in Nr. 2 genannten KTV Kosten der Herstellung dieser Anlagen zu erstatten haben, folgt daraus nicht, dass die Erschließung deshalb gleichzeitig zu einer Leistung der ESB AG an die Grundstückseigentümer wird. Die von den Grundstückseigentümern zu entrichtenden Erstattungsbeträge stellen vielmehr ein Entgelt von Dritter Seite für den Leistungsaustausch zwischen der Stadt und der ESB AG dar, woraus folgt, dass die ESB AG in ihren Abrechnungen an die Grundstückseigentümer nicht berechtigt ist, Umsatzsteuer auszuweisen.
 5. Soweit aufgrund der Tatsache, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan noch nicht vorliegt, Art und Umfang der im Einzelnen von der ESB AG zu erfüllenden Aufgaben noch nicht abschließend verbindlich festgelegt werden können, verpflichten sich Stadt und ESB AG im Fortschreiten der weiteren Bauleitplanung diese Aufgaben und die Tragung der dadurch verursachten Kosten – soweit diese nicht schon in dem hier vorliegenden Vertrag einer der Vertragsparteien zugewiesen sind – gemeinsam und einvernehmlich in einer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag zu regeln.
 6. Die Vertragsparteien sind berechtigt, vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten, soweit nicht sämtliche Grundstückseigentümer des Vertragsgebiets bis zum 30.06.2025 mit der ESB AG

die Verträge über die Kostentragung und Kostenerstattung für die städtebaulichen Maßnahmen nach diesem Vertrag abgeschlossen haben. Der Rücktritt ist schriftlich und durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.

7. Wird das Rücktrittsrecht nach **Nr. 6** von einer der Vertragsparteien ausgeübt, erhält die ESB AG ihr anteiliges Honorar auf Nachweis der von ihr geleisteten Arbeitsstunden und die von der ESB AG nachgewiesenen Kosten für die mit Zustimmung der Stadt beauftragten und erbrachten Leistungen Dritter sowie die erarbeiteten und dieser zur weiteren Verwendung übergebenen Fachplanungen und Gutachten, von der Stadt erstattet. Die ESB AG wird mit ihren Auftragnehmern (Fachplaner, Gutachter, usw.) vereinbaren, dass die Stadt berechtigt ist, die Ergebnisse der Planungen und Gutachten zu verwenden.
8. Sollten vor Abschluss aller Kostenerstattungsvereinbarungen Planungsleistungen, Bauleistungen, Dienstleistungen von Fachbüros, Fachgutachten, Vermessungsarbeiten und dergleichen zur Realisierung des Vertragszwecks erforderlich werden, so übernimmt die ESB AG die entsprechende Beauftragung. Die Beauftragung hat stets im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen, d.h. das Einverständnis der Stadt muss vor der Auftragserteilung vorliegen. Die abgeschlossenen Verträge sind der Stadt jeweils in Kopie vorzulegen. Die Stadt wird die aus den erteilten Aufträgen nachgewiesenen Aufwände bzw. Kosten nach schriftlicher Aufforderung durch die ESB AG fortlaufend gegenüber der ESB AG erstatten und insoweit bis zum Zeitpunkt des Abschlusses aller KTV vorfinanzieren.

Die von der Stadt diesbezüglich vorfinanzierten, nachgewiesenen und verauslagten Aufwände bzw. Kosten, erstattet die ESB AG spätestens einen Monat nach Stellung der ersten Abschlagsrechnung an die Grundstückseigentümer gem. dem Zahlungsplan in **§ 13 Abs. 2** dieses Vertrages an die Stadt.

Die ESB AG stellt sicher, dass der Stadt die Arbeitsergebnisse der Beauftragungen in vorstehendem Sinne vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt ist den Auftragnehmern gegenüber weisungsbefugt. Vor Ausübung ihres Weisungsrechts wird die Stadt die ESB AG informieren und versuchen, Einvernehmen über den Inhalt der Weisungen herzustellen.

B. Städtebauliche Planung

§ 1 Städtebauliche Planung

- (1) Die städtebauliche Planung (Bebauungsplan) wird durch das Büro Wick + Partner auf Rechnung der ESB AG für die Stadt durchgeführt. Die städtebauliche Planung umfasst insbesondere den städtebaulichen Entwurf, die Bebauungsplanung einschließlich der Grundlagenermittlung (Bestandsaufnahme etc.) und der Vorplanung, die Grünordnungsplanung (samt Planung der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen), die Erstellung des Umweltberichts sowie die zur Erstellung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans gegebenenfalls erforderlichen Gutachten (z. B. Lärm-, Verkehrs-, Bodengutachten, Schallimmissionsgutachten, artenschutzrechtliche Überprüfung, Klima und Lufthygiene). Die Beauftragung der Fachplaner und Fachgutachter sowie der jeweilige Auftragsumfang sind mit der Stadt vor Auftragserteilung abzustimmen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplans ergibt sich aus dem Bebauungsplanentwurf „Ob dem Dorf V“ vom **Datum**. (**Anlage 2**). Maßgeblich für die vertraglichen Regelungen ist der Plan zur rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplans.

- (2) Die ESB AG verpflichtet sich gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die Kosten der städtebaulichen Planung für das Vertragsgebiet (**Anlage 1**) und das Bebauungsplangebiet (**Anlage 3**) insgesamt zu tragen, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Soweit die Stadt bereits Kosten für die städtebauliche Planung des Vertragsgebiets aufgewandt hat, wird die ESB AG diese Kosten auf Nachweis an die Stadt erstatten. Der Erstattungsbetrag wird

spätestens einen Monat nach Stellung der ersten Abschlagsrechnung an die Grundstückseigentümer gem. dem Zahlungsplan in § 13 Abs. 2 zur Zahlung fällig. Diese Leistungen stellen den Beitrag der Stadt zur Durchführung der Erschließung dar und werden als Leistungsbeistellung im Sinne des Umsatzsteuerrechts behandelt. Die Kosten der städtebaulichen Planung für das Vertragsgebiet werden im Verhältnis der Flächen der einzelnen Baugrundstücke zur Gesamtfläche aller Baugrundstücke im Vertragsgebiet verteilt. Die ESB AG ist berechtigt, die sich so ergebenden Kosten im Rahmen der von ihr mit den Grundstückseigentümern abzuschließenden KTV an diese weiterzugeben.

- (3) Aus diesem Vertrag ergibt sich keine Verpflichtung der Stadt, einen bestimmten Bebauungsplan als Satzung zu beschließen und zur Rechtskraft zu bringen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Stadtrat bei der Abwägung im Bebauungsplanverfahren durch diesen Vertrag keinen vertraglichen Bindungen oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen ist.
- (4) Wird der Bebauungsplan nicht als Satzung beschlossen, nicht öffentlich bekannt gemacht, wird er von einem Gericht für unwirksam erklärt oder weicht die Satzung wesentlich von dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Entwurf (vergleiche **Anlage 2**) ab, so haben die Stadt und die ESB AG ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag. Dieses Rücktrittsrecht ist innerhalb von 6 Monaten nach dem die Aufstellung des Bebauungsplans endgültig ablehnenden Beschluss des Stadtrats, dem entsprechenden vom Entwurf abweichenden Satzungsbeschluss oder der Unwirksamkeitserklärung durch ein Gericht schriftlich durch Einschreiben gegenüber dem anderen Vertragspartner auszuüben. Für den Fall des Rücktritts gelten die Regelungen aus A Vertragsgrundlagen **Nr. 7** entsprechend.

C. Erschließung

§ 2 Übertragung der Erschließung

- (1) Die Stadt überträgt nach § 11 BauGB die Erschließung im Vertragsgebiet nach Maßgabe dieses Vertrags auf die ESB AG. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus **A Nr. 1**, und dem als **Anlage 1** beigefügten Plan. Sie ist dort mit einer schwarzen Linie umgrenzt. Die ESB AG verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist. Die ESB AG ist berechtigt, die durch die Maßnahmen nach §§ 4 bis 7 dieses Vertrages entstehenden Kosten von den Grundstückseigentümern auf der Basis der von ihr mit diesen abzuschließenden KTV zu fordern.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach §§ 4 bis 7 bei Vorliegen der in § 17 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen gemäß § 17 in ihr Eigentum, ihre Unterhaltung und ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 3 Bindung an den Bebauungsplan

Verbindlich für die Herstellung der nachfolgend näher beschriebenen Erschließungsanlagen sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ob dem Dorf V“.

§ 4 Erschließungseinrichtungen

- (1) Die ESB AG verpflichtet sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. herzustellen:
 1. die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 2. die erstmalige Herstellung der von der Stadt nach Herstellung und Übernahme gemäß § 17 Abs. 2 dem öffentlichen Verkehr zu widmenden Erschließungsanlagen einschließlich aller ihrer Bestandteile (Fahrbahn, Parkflächen, Geh- und Radwege, Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung und -beschilderung, Straßenentwässerungseinrichtungen, usw.)

3. die zum Anschluss der Baugrundstücke erforderlichen Wasserversorgungseinrichtungen inklusive der Grundstücksanschlüsse sowie der Anschluss an das bestehende Trinkwasserverteilungssystem der Stadt.
 4. die zum Anschluss der Baugrundstücke erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung inklusive der Grundstücksanschlüsse je Grundstück für Schmutz- und Regenwasser auf jedem Grundstück.
 5. Die Anlagen und Einrichtungen zum Schutz des Vertragsgebiets vor abfließendem Niederschlagswasser aus dem angrenzenden Außenbereich.
 6. die erstmalige Herstellung öffentlicher Grünflächen im Plangebiet.
 7. die Realisierung der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
 8. die unterirdische Verlegung aller Telekommunikationseinrichtungen bzw. Breitbandinfrastruktur nach den aktuellen Ausbaurichtlinien. Die Stadt fordert die unterirdische Verlegung dieser Leitungen im Vertragsgebiet, die ESB AG trägt die anfallenden Aufwendungen in tatsächlich anfallender Höhe, auch sofern ein Investitionszuschuss von den jeweiligen Versorgern gefordert wird,
 9. falls möglich die Verlegung von Gasleitungen,
 10. die Durchführung von nach dem Stand der Technik erforderlichen Anpassungsarbeiten an Bestanderschließungsanlagen im unmittelbaren Umfeld einschließlich der Wiederanbindung des Vertragsgebiets an das bestehende Fuß-, Rad- und Feldwegenetz. Hierzu gehört auch die Herstellung einer Fußwegverbindung entlang der westlichen Grenze der Bernbrunner Straße zum fußläufigen Anschluss des Vertragsgebiets an den dort bereits bestehenden Gehweg. An den Kosten dieser Fußwegverbindung beteiligt sich die Stadt mit einem Anteil von 20% der von der ESG AG nachgewiesenen Herstellungskosten. Diese Kostenbeteiligung wird einen Monat nach Bestätigung der Gesamtabrechnung durch die Stadt gem. C § 13 Abs. 6 dieses Vertrages zur Zahlung fällig.
- (2) Die ESB AG verpflichtet sich, die zur verkehrsmäßigen Erschließung des Baugebiets erforderlichen Verkehrsanlagen einschließlich aller ihrer Bestandteile entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs und der diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügten Erschließungsplanung im Vertragsgebiet herzustellen. Die Herstellung richtet sich im Einzelnen nach den von der ESB AG vorzulegenden Ausführungsplänen, die der vorherigen Zustimmung der Stadt bedürfen. Die Ausführungsplanung wird von der Stadt unverzüglich geprüft und freigegeben.

§ 5 Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen so weit wie möglich im Bebauungsplan „Ob dem Dorf V“ festgesetzt werden. Soweit dabei Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb der bebaubaren Grundstücke im Bereich öffentlicher Grünflächen im Vertragsgebiet oder außerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzt beziehungsweise vorgesehen werden, verpflichtet sich die ESB AG zur Herstellung der Maßnahmen auf eigene Kosten und Rechnung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Die Stadt stimmt diesen Maßnahmen zu. Sollte über diese Maßnahmen hinaus der Kauf von Ökopunkten nach der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) erforderlich werden, so übernimmt die ESB AG die hierfür anfallenden Kosten.
- (2) Die Kosten der einjährigen Fertigstellungspflege und der zweijährigen Entwicklungspflege innerhalb und außerhalb des Vertragsgebiets, werden von der ESB getragen. Die Kosten der Entwicklungspflege werden an die Stadt abgelöst und im Zuge der Schlussabrechnung an die Stadt überwiesen.
- (3) Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken gehört nicht zu den Aufgaben der ESB AG.

Hinweis: In der Videokonferenz am 21.09.2023 bestand Einvernehmen, dass nach Vorlage der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und Definition der Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen ist, ob die vorstehende Regelung einer Ergänzung / Konkretisierung bedarf.

§ 6 Trinkwasserversorgung

- (1) Die ESB AG verpflichtet sich, die zur Versorgung des Baugebiets mit Trinkwasser erforderlichen Anlagen herzustellen. Hierzu gehört auch der Anschluss an das bestehende Trinkwasserverteilungssystem der Stadt. Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen richtet sich im Einzelnen nach den von der ESB AG noch vorzulegenden Ausbauplänen und Baubeschreibungen, die der Zustimmung der Stadt bedürfen. Die Baubeschreibung einschließlich der Festlegung der Materialgüte mit den dazugehörigen Plänen wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die ESB AG hat ferner die zum Anschluss des Grundstücks erforderlichen Grundstücksanschlüsse herzustellen. Das Grundstück erhält eine Anschlussleitung, die mindestens bis ca. 1 m hinter die Grundstücksgrenze herzustellen ist. Art, Anzahl, Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse richten sich im Einzelnen nach der diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügten Erschließungsplanung sowie den den Ausbauplänen, die von der ESB AG noch vorzulegen sind, und die der vorherigen Zustimmung der Stadt bedürfen. Die Zustimmung der Stadt gilt als Genehmigung nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung.

§ 7 Abwasserbeseitigung

- (1) Die ESB AG verpflichtet sich, die zur Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen herzustellen. Die Herstellung richtet sich im Einzelnen nach von der ESB AG noch vorzulegenden Ausbauplänen und Baubeschreibungen, die der Zustimmung der Stadt bedürfen.
- (2) Die ESB AG hat ferner die zum Anschluss des Grundstücks erforderlichen Grundstücksanschlüsse herzustellen. Das Grundstück erhält je eine Regen- und Schmutzwasseranschlussleitung. Art, Anzahl, Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse richten sich im Einzelnen nach der diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügten Erschließungsplanung sowie den den Ausbauplänen, die von der ESB AG noch vorzulegen sind und die der vorherigen Zustimmung der Stadt bedürfen. Die Zustimmung der Stadt gilt als Genehmigung nach der Abwassersatzung der Stadt in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung.
- (3) Die ESB AG verpflichtet sich, die für die geordnete Ableitung von Außengebietsniederschlagswasser notwendigen Einrichtungen und Leitungen einschließlich der Ein- bzw. Auslaufbauwerke sowie eines Regenrückhaltebeckens herzustellen. Die Herstellung richtet sich im Einzelnen nach der diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügten Erschließungsplanung sowie den von der ESB AG noch vorzulegenden Ausbauplänen und Baubeschreibungen, die der vorherigen Zustimmung der Stadt bedürfen.

§ 8 Ingenieurleistungen

Mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und Objektbetreuung der Erschließungsmaßnahmen hat die ESB AG auf ihre Rechnung das Büro Willaredt Ingenieure aus Sinsheim beauftragt. Die Stadt hat dieser Beauftragung zugestimmt.

Die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen, soweit sie nicht bereits Bestandteile dieses Vertrages sind, der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.

§ 9 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die ESB AG verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Dies gilt auch für Nachträge. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe –, bei beschränkter Ausschreibung auch die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.
- (2) Die Vertragsschließenden vereinbaren ausdrücklich, dass für die Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen die Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16.4.2013, GBl. 2013, S. 50, insbesondere die Regelungen über die Abgabe der Verpflichtungserklärungen, Nachweise und Sanktionen gelten.

§ 10 Baubeginn/Realisierungszeitraum

- (1) Die ESB AG hat erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
- (2) Der Baubeginn bedarf unabhängig von Abs. 1 der Zustimmung der Stadt. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Stadt spätestens 14 Tage zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Stadt wird die Zustimmung binnen 14 Tagen erteilen, wenn mit der Anzeige schriftlich nachgewiesen wird, dass:
 - alle Grundstückseigentümer der Bodenordnung zugestimmt und mit der ESB AG die KTV abgeschlossen haben,
 - die Sicherheiten nach **§ 13 Abs. 3** dieses Vertrages vorliegen,
 - die Versicherungen nach **§ 14 Abs. 3** dieses Vertrages abgeschlossen sind.
- (3) Der Ausführungsbeginn der Erschließung erfolgt unverzüglich nach Zustimmung der Stadt zum Baubeginn. Die Erschließungsanlagen sind bis zum **31.12.2027** fertig zu stellen.

§ 11 Baudurchführung

- (1) Die ESB AG hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Leitungen der Telekom, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen und zwar auf der Grundlage der von der Stadt zur Ausführung freigegebenen Ausführungspläne.
- (3) Führt die ESB AG die Erschließungsarbeiten nicht, nicht fristgerecht oder mangelhaft aus, so kann die Stadt der ESB AG eine angemessene Nachfrist setzen und sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt berechtigt die Arbeiten im eigenen Namen und auf Kosten der ESB AG durchführen zu lassen und in diesem Fall berechtigt, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

Sie kann wahlweise auch von ihrem Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen (§ 635 BGB). Führt die Stadt die Arbeiten im eigenen Namen durch oder tritt sie in bestehende Werkverträge ein, so kann sie zur Begleichung der für die durchzuführenden Erschließungsarbeiten anfallenden Kosten die von der ESB AG vereinnahmten Vorauszahlungen der Grundstückseigentümer sowie die von diesen gestellten Sicherheiten gem. § 14 verwenden.

- (4) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel auch schon während der Durchführung der Erschließungsarbeiten zu verlangen. Die Kosten für eine einmalige Überprüfung pro Gewerk trägt die ESB AG. Ferner werden Kosten weiterer Überprüfungen durch die ESB AG ganz oder anteilig erstattet, wenn und soweit durch diese Überprüfung Mängel festgestellt werden. Zur Überprüfung gehört auch ein Gutachten durch ein fachlich geeignetes Büro, um die Verdichtung, den Straßen- aufbau usw. prüfen zu können.
- (5) Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ist Sache der Stadt und geschieht auf Kosten der ESB AG. Soweit die Anbringung von Kennzeichen- und Hinweisschildern Sache von Versorgungsträgern ist, geschieht sie auf deren Kosten.
- (6) Es ist ausschließlich Sache der ESB AG, für einen termingerechten und reibungslosen Ablauf der Erschließungsarbeiten Sorge zu tragen. Die Stadt übernimmt dafür keine Haftung.

§ 12 Kosten städtebaulicher Maßnahmen

- (1) Die Anlagen nach §§ 4 bis 7 werden von der ESB AG in eigenem Namen und auf eigene Kosten hergestellt.
- (2) Zu den Kosten der städtebaulichen Maßnahmen, die von der ESB AG im Verhältnis zur Stadt zu tragen sind, gehören sämtliche Kosten, die durch die mit diesem Vertrag von der ESB AG übernommenen Verpflichtungen entstehen, insbesondere:
 1. Planungs-, Bau-, Freilegungs- und Bauleitungskosten der in §§ 4 bis 7 genannten Anlagen einschließlich der erstmaligen Bepflanzung der Grünanlagen (einschließlich 1 jähriger Fertigstellungs- und 2-jähriger Entwicklungspflege),
 2. Kosten der Ingenieurleistungen nach § 8,
 3. Kosten der städtebaulichen Planung nach § 1,
 4. Kosten der Abmarkung der neu zu bildenden Grundstücke im Vertragsgebiet gem. § 21 Abs. 4 dieses Vertrages,
 5. Kosten, die von der Stadt und der ESB AG zur Planung und Erschließung des Vertragsgebiets im Voraus verauslagt wurden (§ 12 Abs. 3)
 6. Kosten der natur- und artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich Grunderwerbskosten) nach § 5 auch außerhalb des Vertragsgebiets sowie Kosten für den Kauf von Ökopunkten nach der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO), soweit sie dem Vertragsgebiet zuzuordnen sind,
 7. Kosten der Bodenverwertung,
 8. Kosten der Wiederherstellung der durch die Erschließungsmaßnahmen eventuell beschädigten oder zerstörten Einrichtungen,
 9. Sämtliche Vermessungskosten, z.B. Entwurfs- und Bauvermessung sowie die erstmalige Abmarkung nach der Bodenordnung,
 10. Finanzierungskosten der ESB AG (Disagio, Fremdkapitalkosten, Bürgschaften etc.),
 11. Kosten der Rechtsberatung einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den beauftragten Werkunternehmern und den Grundstückseigentümern, dieses Vertrages und gegebenenfalls durch die ESB AG abgeschlossener Versicherungen (einschließlich Selbstbehalt, soweit ein solcher nach dem Versicherungsvertrag zu erbringen ist),

12. Kosten notwendiger Gutachten (z.B. geologisches Baugrundgutachten, Beweissicherung, u.a.), soweit diese nicht zu den Kosten der städtebaulichen Planung gem. § 1 dieses Vertrages gehören,
 13. Kosten der Erkundung und ggf. Beseitigung von Altlasten und Kampfmitteln sowie der Beseitigung von Bewuchs, baulichen Anlagen (Freilegung) im Vertragsgebiet, soweit diese die Flächen der Erschließungsanlagen betreffen,
 14. Mehrkosten für die unterirdische Verlegung der Leitungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Kosten für die Verlegung von Leerrohren
 15. Kosten nach § 20 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (3) Sofern der Stadt bereits Kosten für Maßnahmen nach Abs. 2, auch außerhalb des Vertragsgebiets entstanden, aber dennoch dem Vertragsgebiet zuzuordnen, sind, erstattet die ESB AG der Stadt diese Kosten nach entsprechender Aufforderung durch die Stadt. Insofern sind dies Kosten der ESB AG, die nach § 13 umlagefähig sind.

§ 13 Kostentragung durch die Grundstückseigentümer

- (1) Die ESB AG ist berechtigt, die Kosten gem. § 12 Abs. 1-3 dieses Vertrages einschließlich ihres Honorars als Projektsteuerer und Erschließungsträger bei den Grundstückseigentümern des Vertragsgebiets auf der Basis gesonderter vertraglicher Regelungen (KTV) zu refinanzieren. Maßgeblich für die Abrechnung sind die zur Schlussrechnung von der ESB AG vorgelegten und geprüften Rechnungen. Die Kosten sind im Verhältnis der Fläche der jeweils zugeteilten Baugrundstücke zur Gesamtfläche der zugeteilten Baugrundstücke im Vertragsgebiet auf die Grundstückseigentümer zu verteilen.
- (2) Die ESB AG verpflichtet sich, eine Sicherheit zu leisten, die die vertragsgemäße Herstellung der städtebaulichen Maßnahmen nach diesem Vertrag sicherstellen soll. Sie hat die Sicherheit durch die Zahlung von Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten zu leisten. Die ESB AG ist befugt, die Vorfinanzierung der Kosten der städtebaulichen Planung und Erschließung durch die Grundstückseigentümer vornehmen zu lassen, wenn sie diese Vorfinanzierung nicht selbst übernimmt. Hierzu kann die ESB AG von den Grundstückseigentümern Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten gem. § 12 dieses Vertrags erheben. Die Berechtigung der ESB AG zur Erhebung von Vorauszahlungen in voller Höhe ergibt sich daraus, dass ihr bei Zahlungsausfall auf Seiten der Grundstückseigentümer gegen diese weder ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung noch aus Geschäftsführung ohne Auftrag zusteht. Sie wird deshalb mit den Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag erst beginnen, wenn die Grundstückseigentümer die Vorauszahlungen geleistet bzw. bei Teilzahlung Sicherheit entsprechend den nachfolgenden Regelungen gestellt haben. Die Erhebung und die Begleichung von Teilbeträgen der Vorauszahlungen wird gem. nachfolgendem Zahlungsplan vorgenommen.

40%	des voraussichtlichen Gesamtbetrags 14 Tage nach Unterzeichnung aller Kostenerstattungsvereinbarungen durch die Grundstückseigentümer <u>und</u> Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans,
35%	des voraussichtlichen Gesamtbetrags 8 Wochen nach Beginn der Erschließungsarbeiten,
20%	des voraussichtlichen Gesamtbetrags mit Beginn der Straßenbauarbeiten im Gebiet,
5%	des voraussichtlichen Gesamtbetrags nach Vorlage der genehmigten Schlussrechnung.

Sämtliche Zahlungsansprüche nach diesem Vertrag sind 1 Monat nach deren schriftlicher Geltendmachung gegenüber den Grundstückseigentümern zur Zahlung fällig. Nicht rechtzeitig erbrachte Zahlungen sind ab Ablauf dieser Frist nach Anforderung vom Grundstückseigentümer mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. §§ 288 in Verbindung mit 247 BGB zu verzinsen.

- (3) Wird vom Grundstückseigentümer die Teilzahlung der Vorauszahlungen in Anspruch genommen, so hat dieser zur Absicherung für den offenen Restbetrag der voraussichtlichen Gesamtkosten Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts zu leisten.

Mit den Erschließungsarbeiten wird die ESB AG beginnen, wenn die Voraussetzung für den Baubeginn gegeben ist und auf dem Sonderkonto von allen Eigentümern mindestens 40 % der Kosten nach Abs. 2 eingezahlt und über den Restbetrag Sicherheiten in der vorstehend genannten Form vorliegen.

- (4) Die Vorauszahlungen sind von den Grundstückseigentümern auf das noch einzurichtende Sonderkonto (Projektkonto) einzuzahlen. Das Sonderkonto wird von der ESB AG geführt. Mit dem Sonderkonto soll erreicht werden, dass beim Insolvenzfall der ESB AG das Sondervermögen nicht mit in die Konkursmasse einfließen soll beziehungsweise durch sofortigen Aussonderungsantrag aus der Konkursmasse herausgelöst werden kann und somit ausschließlich und in voller Höhe für die Erschließungsmaßnahme „Ob dem Dorf V“ zur Verfügung steht. Für dieses Konto wird zwischen den Vertragschließenden unter der kontoführenden Bank vereinbart, dass die Stadt die alleinige und ausschließliche Verfügungsbefugnis über dieses Konto erhält, falls die ESB AG Insolvenz anmeldet oder die Stadt ihre Rechte nach § 11 Abs. 3 wahrnimmt. Für diesen Fall tritt die ESB AG die Vorauszahlungen und Sicherheiten hiermit an die Stadt ab. Die Stadt nimmt die Abtretung an.
- (5) Die Bezahlung der Leistungen Dritter (Planer, Gutachter, Baufirmen etc.) und von Leistungen der ESB AG erfolgt durch die ESB AG unter Nachweis der erbrachten Leistungen. Auszahlungen von diesem Projektkonto bedürfen der Gegenzeichnung durch einen von der Stadt namentlich zu benennenden Bediensteten.
- (6) Nach Abschluss der Erschließung legt die ESB AG eine Gesamtabrechnung vor. Die Gesamtabrechnung bedarf der Bestätigung durch die Stadt. Eventuelle Nachforderungen werden von den Grundstückseigentümern durch die ESB AG erhoben. Überschüsse stehen den Grundstückseigentümern entsprechend ihren Vorauszahlungen unter Aufrechnung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu. Das Nähere regelt der Vertrag mit den Grundstückseigentümern.
- (7) Weitere Erfüllungssicherheiten haben ESB AG und Grundstückseigentümer nicht zu erbringen; für die Mängelgewährleistung gilt § 16 Abs. 3.

§ 14 Gefahrtragung, Verkehrssicherung, Haftung und Vertragserfüllung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt die ESB AG im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihr diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Die ESB AG haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die ESB AG die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Die ESB AG stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (2) Bis zur Abnahme durch die Stadt hat die ESB AG die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen zu tragen.
- (3) Die ESB AG hat der Stadt mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns (§ 10 Abs. 2) das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden: 100.000 EUR,

Sach- und Personenschäden: 6.000.000 EUR Deckungssumme) sowie eine ausreichende Bauwesenversicherung nachzuweisen.

- (4) Zur Sicherung der Verpflichtungen der ESB AG hinsichtlich der vereinbarten Erschließungsleistungen leistet sie – zusätzlich zu den nach § 13 zu erbringenden Sicherheiten und Vorauszahlungen - Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft, welche unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, Anfechtbarkeit und der Vorklage gestellt wird).

Diese Sicherheit kann auch durch Abtretung der Bürgschaften und Sicherheiten der beauftragten Baufirma erfüllt werden.

- (5) Die ESB AG ist verpflichtet, für alle durchgeführten Bauarbeiten Gewährleistungsbürgschaften in Höhe von 5 % der Baukosten von den bauausführenden Unternehmen einzuholen. Die Gewährleistungsansprüche und -bürgschaften der ESB AG werden nach Abnahme der Erschließungsanlagen an die Stadt abgetreten. Die Stadt nimmt die Abtretung an.

§ 15 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Stadt und der ESB AG gemeinsam abzunehmen. Teilabnahmen sind möglich.

Die ESB AG setzt im Benehmen mit der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung einen Abnahmetermin fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend. Teilabnahmen sind zulässig.

- (2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 6 Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch die ESB AG zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der ESB AG beseitigen zu lassen und hierzu die von der ESB AG und / oder den Grundstückseigentümern geleisteten Vorauszahlungen und / oder Sicherheiten zu verwenden. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen.
- (3) Bezüglich der Verkehrsanlagen nach § 4 wird vereinbart, dass die Abnahme erfolgt, wenn sämtliche Verkehrsanlagen fertig gestellt sind. Die Stadt kann jedoch einer gesonderten Abnahme bereits früher fertig gestellter Anlagen zustimmen.
- (4) Die Anlagen zur Wasserversorgung (§ 6) und der Entwässerungseinrichtungen (§ 7) sind jeweils nach Fertigstellung sämtlicher Anlagenteile im Erschließungsgebiet abzunehmen. Die Stadt und die ESB AG können jedoch eine gesonderte Abnahme bereits früher fertig gestellter Teile verlangen oder dieser zustimmen. Die Abrechnung der Anlagen muss jeweils getrennt nach den Kosten des jeweiligen Grundstücksanschlusses und nach den Kosten der entsprechenden Versorgungs-/ Entsorgungsleitungen erfolgen.

§ 16 Haftung für Mängelfreiheit

- (1) Die ESB AG übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 BGB) hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Haftung für Mängelfreiheit wird auf fünf Jahre festgesetzt. Für die erstmalige Bepflanzung der Grünanlagen bleibt es bei einer Frist von 2 Jahren für die Gewährleistungspflege. Die Fristen beginnen mit

der Abnahme/Teilabnahme der einzelnen Erschließungsanlage bzw. Grünanlage durch die Stadt.

- (3) Die ESB AG ist verpflichtet, für alle durchgeführten Bauarbeiten Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaften i.H.v. 5 % der Baukosten von den bauausführenden Unternehmen einzuholen. Die Mängelbeseitigungsansprüche und Mängelhaftungsbürgschaften werden nach Abnahme der Erschließungsanlagen an die Stadt abgetreten. Die Stadt nimmt die Abtretung hiermit an. Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche der ESB AG aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Die ESB AG wird die Stadt bei der Durchsetzung etwaiger Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.
- (4) Die eigene Haftung der ESB AG lebt wieder auf, wenn die Stadt die abgetretenen Ansprüche gegen die am Bau der Erschließungsanlagen Beteiligten wegen Insolvenz, Verjährung oder aus anderen Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht durchsetzen kann oder die Durchsetzung objektiv aussichtslos erscheint. In diesem Fall hat die Stadt die abgetretenen Ansprüche an die ESB AG rückabzutreten.

§ 17 Übernahme der Erschließungsanlagen; Widmung

- (1) Mit der Abnahme sämtlicher nach diesem Vertrag errichteter Erschließungsanlagen und der Einlegung sämtlicher Leitungen gehen Besitz und Nutzungen sämtlicher nach diesem Vertrag errichteter Erschließungsanlagen auf die Stadt über. Die Stadt übernimmt diese Erschließungsanlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Die Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt wird in einem von Stadt und ESB AG zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.
- (2) Die Stadt widmet die in § 4 genannten Erschließungseinrichtungen nach Übernahme für den öffentlichen Verkehr. Die ESB AG stimmt der Widmung durch die Stadt ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu. Sie erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Stadt die Erschließungsanlagen nach §§ 6 und 7 entsprechend den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung beziehungsweise Abwasserbeseitigung erklärt.
- (3) Soweit sich die Flächen der herzustellenden Erschließungsanlagen und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bereits im Eigentum der Stadt befinden, verpflichtet sich die Stadt hiermit, die Inanspruchnahme der ihr gehörenden Flächen zum Zwecke der vertragsgemäßen Herstellung der Erschließungsanlagen durch die ESB AG beziehungsweise von ihr beauftragte Dritte entschädigungslos zu dulden.

§ 18 Eigentumsübergang

Mit der Übernahme der mängelfreien Erschließungsanlagen geht auch das Eigentum an den Erschließungsanlagen gem. §§ 4 bis 5 auf die Stadt über, sofern es für den Eigentumsübergang nicht einer Auflassung und Grundbucheintragung bedarf. In gleicher Weise gehen die Erschließungsanlagen nach §§ 6 bis 7 (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen) mit Ausnahme der nach der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung der Stadt privaten Teile der Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse auf die Stadt über.

§ 19 Ausführungs- und Bestandsunterlagen

- (1) Die ESB AG hat auf ihre Kosten der Stadt spätestens zwölf Monate nach der Abnahme der Erschließungsanlagen:

1. die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen der beauftragten Baufirmen mit den zugehörigen Grundlagen (in 2-facher Ausfertigung),
 2. die Bestandspläne Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser), öffentliche Verkehrsflächen (incl. versiegelter Flächen nach Versiegelungsgrad), Straßenraumgestaltung, Beleuchtungsplan und öffentliche Grünflächen (in digitaler Form (UTM-System) und analoger Form (Maßstab 1:500) Die Bestandspläne für den Wasserversorgungsanlagen und die Entwässerungsanlagenreich müssen die jeweiligen Schachtnummern, Höhenangaben, Dimensionierung, Formstücke enthalten.
 3. Nachweise über die Schadensfreiheit der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Ergebnisse von Druckproben, Nachweis der Befähigung der Firmen, des eingesetzten Materials und der dazugehörigen Bauteile, Untersuchung der Kanäle durch TV- Kamera).
 4. den Nachweis über die Desinfektion und mikrobiologische Untersuchung der Trinkwasserleitung zu übergeben und
 5. die Schlussvermessung durchzuführen.
- (2) Hierzu gehört auch die digitale Aufbereitung zur Übernahme der Daten in das graphische Informationssystem der Stadt nach Anforderung der Stadt.
- (3) Die Unterlagen, Pläne und Daten werden Eigentum der Stadt.

§ 20 Kostenverteilung

- (1) Die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach § 4 trägt ausschließlich die ESB AG. Die Stadt beteiligt sich an diesen Kosten im Verhältnis der Flächen der ihr zugeteilten Baugrundstücke zur Gesamtfläche der neu zugeteilten Baugrundstücke mit Ausnahme der öffentlichen Flächen. Eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung der Stadt für den Anteil des öffentlichen Interesses nach § 23 Abs. 3 KAG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Stadt erhebt bei den Eigentümern jener Grundstücke, die sich zur Refinanzierung der Erschließungsmaßnahmen in den KTV mit der ESB AG verpflichtet haben, keine Erschließungsbeiträge nach § 33 ff. KAG.
- (2) Die Stadt erhebt ferner bei den Grundstückseigentümern innerhalb des Vertragsgebiets keine Beiträge für die Wasserversorgung sowie keine Teilbeiträge für die Kanalisation. Die für die Grundstücke im Vertragsgebiet entstehenden Teilbeiträge für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks (Klärbeitrag) werden gemäß der gemeindlichen Abwassersatzung abgelöst. Die Stadt beauftragt die ESB AG hiermit, dem Grundstückseigentümer entsprechende Ablösungsvereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Stadt im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Kostentragungsvereinbarung zur Unterzeichnung vorzulegen oder in deren Vollmacht zu unterzeichnen. Die ESB AG verpflichtet sich, die Ablösungsbeträge anzufordern und unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.
- (3) Die ESB AG teilt der Stadt im Rahmen der Gesamtkostenberechnung die Herstellungskosten der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Vertragsgebiet mit. Dabei wird die ESB AG die Kosten in Abstimmung mit der Stadt so aufschlüsseln, dass die entsprechenden Positionen in den Anlagenachweis der Stadt übernommen werden können.
- (4) Das Recht der Stadt, Wasserversorgungs- und Abwassergebühren zu erheben und das Recht zur Nacherhebung von Wasser-, Kanal- und Klärbeiträgen bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen (§ 29 KAG) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt und ist auch nicht Gegenstand der abzuschließenden Ablösungsvereinbarung.

- (5) Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse an Wasserleitung und Kanalisation sind von den privaten Grundstückseigentümern auf der Basis der von der ESB AG mit diesen abzuschließenden KTV separat zu tragen. Die sonstigen Anschlusskosten wie Strom, Gas, Telefon, Kabelfernsehen werden den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke von den entsprechenden Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.

D. Bodenordnung

§ 21 Bodenordnung

- (1) Stadt und die ESB AG sind sich einig, dass die Bebauung des künftigen Bebauungsplangebietes ein Bodenordnungsverfahren voraussetzt. Die Stadt führt hierzu ein gesetzliches Umlegungsverfahren durch.

Hierzu wird die ESB AG als privater Erschließungsträger die Voraussetzungen für die Herbeiführung der planungsrechtlichen Grundlagen schaffen, die Bodenordnung im Gebiet begleiten und die Erschließung herstellen. Die ESB erteilt in Abstimmung mit der Stadt einen entsprechenden Auftrag an das Vermessungsbüro Schwing + Dr. Neureither aus Mosbach, das die Baulandumlegung für den Umlegungsausschuss der Stadt vorbereitet.

- (2) Die Stadt ist aufgrund der von ihr eingebrachten und ihr zugeteilten Grundstücke an diesem Verfahren beteiligt.
- (3) Art, Umfang und Lage der öffentlichen Flächen ergeben sich aus den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Vertragsgebiet.
- (4) Die Abmarkung der Grundstücke erfolgt sowohl bezogen auf die Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke untereinander als auch zu den öffentlichen Grundstücksflächen. Die ESB AG wird die Abmarkung beim zuständigen Vermessungsbüro beauftragen und die Kosten hierfür mit dem allgemeinen Kostenschlüssel auf die Baugrundstücke verteilen.

E. Schlussbestimmungen

§ 22 Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die Stadt wird rechtzeitig alle notwendigen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 23 Rechtsnachfolge

Die ESB AG verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten. Die ESB AG haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern nicht die Stadt den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt.

§ 24 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (**Anlage 1**),
2. Muster einer Kostenerstattungsvereinbarung (**Anlage 2**),
3. Lageplan zum Bebauungsplan (Vorentwurf) (**Anlage 3**),

4. Erschließungsplanung der öffentlichen Verkehrs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Maßnahme zum Starkregenschutz (**Anlage 4**).

§ 25 Form, Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Von diesem Vertrag sollen erteilt werden
 1. 2 Abschriften der Stadt
 2. 1 Abschrift der ESB AG.

§ 26 Kosten des Vertrags

Die Kosten dieses Vertrags trägt die ESB AG.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen und Folge des geplanten Vorhabens sind.
- (2) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

§ 28 Kündigung/Rücktritt

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.
- (2) Der Rücktritt von diesem Vertrag ist nur in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen zulässig.

§ 29 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben und der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim zugestimmt hat, erforderlichenfalls nach Genehmigung durch das Landratsamt in Heilbronn.

Für die Stadt Gundelsheim:

Für die ESB AG:

Gundelsheim, den

Bruchsal, den

.....
Heike Schokatzen
Bürgermeisterin

.....
Dr. Thomas Dopfer

KOSTENERSTATTUNGSVEREINBARUNG

zur Erschließung des Baugebietes „Ob dem Dorf V“ in der Stadt Gundelsheim (Ortsteil Höchstberg)

Die **ESB KommunalProjekt AG**,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Thomas Dopfer, Wilderichstraße 11, 76646 Bruchsal

– im Folgenden: **ESB AG** –

und

.....

– im Folgenden: Grundstückseigentümer –

schließen folgende Vereinbarung:

Vorbemerkung:

- (1) Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer der/s im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) abgebildeten und noch nicht erschlossenen Flurstücke/s der Gemarkung **Höchstberg**.
- (2) Die Stadt Gundelsheim hat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (im Folgenden: Erschließungs- und Städtebaulicher Vertrag) vom **DATUM** die städtebauliche Planung, die Entwicklung und die Erschließung des Baugebiets „Ob dem Dorf V“ gem. § 11 BauGB auf die ESB AG übertragen. Die räumliche Abgrenzung des zu erschließenden Baugebiets ergibt sich aus dem, dem städtebaulichen Vertrag beigefügten Lageplan (Anlage 1); das Gebiet ist dort mit **schwarz** gestrichelter Linie umgrenzt (Erschließungsvertragsgebiet). In diesem Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrag hat sich die ESB AG gegenüber der Stadt verpflichtet, die dort genannten städtebaulichen Maßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen beziehungsweise die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der vorliegende Vertrag regelt die Tragung der Kosten, die der ESB AG für die städtebaulichen und Erschließungsmaßnahmen entstehen. Auf den Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrag vom **DATUM** nehmen die Vertragschließenden ausdrücklich Bezug. Der Inhalt dieses Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrages ist dem Grundstückseigentümer bekannt. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die ESB AG die Verpflichtung zur Herstellung der Erschließungsanlagen ausschließlich gegenüber der Stadt übernommen hat (vergleiche A Nr. 4 des Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrages). Die Stadt wird diese

Anlagen und Einrichtungen nach Übernahme als öffentliche Einrichtungen/Erschließungsanlagen der Benutzung durch die Allgemeinheit widmen und damit die Erschließung der Grundstücke innerhalb des Vertragsgebiets sicherstellen. **Aus diesem Grund beschränkt sich die vorliegende Vereinbarung auf die Regelung der Kostentragung für diese Maßnahmen durch die Grundstückseigentümer.**

- (4) Da die ESB AG die Herstellung der Erschließungsanlagen an die Stadt Gundelsheim leistet, handelt es sich bei der Kostenerstattung durch die Grundstückseigentümer um eine Zahlung von dritter Seite. Deshalb kann die Umsatzsteuer in den Abrechnungen gegenüber dem Grundstückseigentümer nicht offen ausgewiesen werden. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden.

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers erstreckt sich entsprechend des Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrags (im Folgenden: Erschließungsvertrag) insbesondere auf folgende Kosten:
1. Planungs-, Bau-, Freilegungs- und Bauleitungskosten der in §§ 4 bis 7 des städtebaulichen Vertrages genannten Anlagen einschließlich der erstmaligen Bepflanzung der Grünanlagen (einschließlich 1 jähriger Fertigstellungs- und 2-jähriger Entwicklungspflege),
 2. Kosten der Ingenieurleistungen nach § 8 des städtebaulichen Vertrages,
 3. Kosten der städtebaulichen Planung nach § 1 des städtebaulichen Vertrages,
 4. Kosten der Abmarkung der neu zu bildenden Grundstücke im Vertragsgebiet gem. § 21 Abs. 4 des städtebaulichen Vertrages,
 5. Kosten, die von der Stadt und der ESB AG zur Planung und Erschließung des Vertragsgebiets im Voraus verauslagt wurden nach § 12 Abs. 3 des städtebaulichen Vertrages,
 6. Kosten der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich Grunderwerbskosten) nach § 5 des städtebaulichen Vertrages auch außerhalb des Vertragsgebiets sowie Kosten für den Kauf von Ökopunkten nach der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO), soweit sie dem Vertragsgebiet zuzuordnen sind,
 7. Kosten der Bodenverwertung,
 8. Kosten der Wiederherstellung der durch die Erschließungsmaßnahmen eventuell beschädigten oder zerstörten Einrichtungen,
 9. Sämtliche Vermessungskosten, z.B. Entwurfs- und Bauvermessung sowie die erstmalige Abmarkung nach der Bodenordnung,
 10. Finanzierungskosten der ESB AG (Disagio, Fremdkapitalkosten, Bürgschaften etc.),
 11. Kosten der Rechtsberatung einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den beauftragten Werkunternehmern und den Grundstückseigentümern, dieses Vertrages und gegebenenfalls durch die ESB AG abgeschlossener Versicherungen (einschließlich Selbstbehalt, soweit ein solcher nach dem Versicherungsvertrag zu erbringen ist),
 12. Kosten notwendiger Gutachten (z.B. geologisches Baugrundgutachten, Beweissicherung, u.a.), soweit diese nicht zu den Kosten der städtebaulichen Planung gem. § 1 des städtebaulichen Vertrages gehören,
 13. Kosten der Erkundung und ggf. Beseitigung von Altlasten und Kampfmitteln sowie der Beseitigung von Bewuchs, baulichen Anlagen (Freilegung) im Vertragsgebiet, soweit diese die Flächen der Erschließungsanlagen betreffen,
 14. Mehrkosten für die unterirdische Verlegung der Leitungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des städtebaulichen Vertrages und Kosten für die Verlegung von Leerrohren
 15. Kosten nach § 20 Abs. 2 des städtebaulichen Vertrages.

- (2) Die Kosten der Gesamtabrechnung werden auf alle im Vertragsgebiet liegenden Baugrundstücke verteilt. (vergleiche § 3 Abs. 1 dieses Vertrages).
- (3) Kostenpflichtig gem. § 2 ff dieses Vertrages ist der Grundstückseigentümer jeweils nur für den auf sein(e) Grundstück(e) anteilig entfallenden Betrag. Mehrere Eigentümer haften gegenüber der ESB AG als Gesamtschuldner.
- (4) **Der Eigentümer erhält in der Umlegung die Zuteilung des Bauplatzes xxx mit insgesamt ca. xxx m² (vgl. Anlage 3).**

§ 2 Kostentragung

- (1) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich hiermit, die Aufwendungen und das Honorar der ESB AG für deren Tätigkeit gem. § 13 des Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrages zu erstatten.
- (2) Auf der Basis der vorliegenden Angebote und Kostenermittlungen hat die ESB AG für das Vorhaben vorläufige Kosten in Höhe von xxx EUR je Quadratmeter Nettobaulandfläche kalkuliert. In diesem Betrag sind sämtliche mit der Erschließung anfallenden Kosten und Gebühren enthalten. Der genannte Betrag umfasst die bei einer Baulanderschließung üblicherweise anfallenden Kostenbestandteile und Leistungen.
- (3) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich weiter, zusätzlich zu den in § 1 genannten Kosten die Ablösebeträge gemäß der gemeindlichen Abwassersatzung auf die ihm zugeteilten Baugrundstücke entfallenden Klärbeiträge an die Stadt zu entrichten.

Der Grundstückseigentümer bevollmächtigt die ESB AG, im Namen und mit Wirkung für den Grundstückseigentümer, mit der Stadt Vereinbarungen zur Ablösung der Abwasserteilbeträge für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks abzuschließen und an die Stadt die vereinbarten Ablösebeträge im Namen des Grundstückseigentümers zu bezahlen.

Der in Absatz (2) genannte Betrag der kalkulierten Erschließungskosten enthält nicht den Klärbeitrag für die Baugrundstücke. Dieser wird im Rahmen der Ablösungsvereinbarung mit der Stadt abgelöst. Der Abwasserbeitrag für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks in Höhe von xxx €/qm Nutzungsfläche ist vom Grundstückseigentümer zusätzlich zu den Erschließungskosten zu bezahlen, er wird von der ESB AG über das Sonderkonto eingezogen und an die Stadt bezahlt.

§ 3 Finanzierung und Vorauszahlung

- (1) Die ESB AG erhebt Vorauszahlungen auf die in §§ 1 und 2 aufgelisteten Kosten in Höhe der auf die einzelnen Grundstückseigentümer entfallenden voraussichtlichen Endbeträge. Letztere ergeben sich aus der Multiplikation der endgültigen Grundstücksgröße nach amtlicher Vermessung mit den kalkulierten Erschließungskosten je Quadratmeter. Die kalkulierten Erschließungskosten wurden mit xxx EURO je Quadratmeter Grundstücksfläche zuzüglich des an die Stadt abzulösenden Klärbeitrages ermittelt. Die Höhe des Klärbeitrages ergibt sich aus der Ablösungsvereinbarung zwischen ESB AG und der Stadt Gundelsheim. **Maßgeblich für die Abrechnung sind die zur Schlussrechnung von der ESB AG vorgelegten und geprüften Rechnungen sowie die Ablösungsvereinbarungen für den Klärbeitrag.**

Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für die ihr zugeteilten Baugrundstücke nach demselben Verteilungsschlüssel. Auf öffentliche Flächen, insbesondere Verkehrsgrünflächen, Verkehrsflächen, Parkplatz- und Grünflächen sowie auf den Flächen der (Kinder-) Spielplätze und Flächen für Versorgungsanlagen entfallen keine Kosten.

Die ESB AG wird die Vorauszahlungen in folgenden Teilbeträgen anfordern:

- 40% des voraussichtlichen Gesamtbetrags 14 Tage nach Unterzeichnung aller Kostenerstattungsvereinbarungen durch die Grundstückseigentümer und Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes,
- 35% des voraussichtlichen Gesamtbetrags 8 Wochen nach Beginn der Erschließungsarbeiten,
- 20% des voraussichtlichen Gesamtbetrags nach Beginn der Arbeiten für den Straßenbau,
- 5% des voraussichtlichen Gesamtbetrags nach Vorlage der genehmigten Schlussrechnungen.

Anpassungen der Vorauszahlungen an einen fortgeschriebenen Gesamtbetrag sind möglich, sofern für die Abwicklung der Maßnahme erforderlich.

Eventuelle Nachforderungen werden von den Grundstückseigentümern durch die ESB AG erhoben.

- (2) Sämtliche Zahlungsansprüche nach diesem Vertrag sind einen Monat nach deren schriftlicher Geltendmachung gegenüber den Grundstückseigentümern zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind auf das noch einzurichtende Sonderkonto einzubezahlen. Dies gilt auch für die Erstattungsbeträge nach §§ 1 und 2 dieses Vertrages.
- (3) Der Grundstückseigentümer beauftragt die ESB AG, die (Voraus-) Zahlungen über ein treuhänderisch geführtes Sonderkonto (offenes Treuhandkonto - Fremdgeldkonto) zu verwalten. Zur Verfügung über das Kontoguthaben ist ausschließlich die ESB oder die Stadt Gundelsheim berechtigt. Die ESB AG hat das vorhandene Guthaben ordnungsgemäß zu verwalten und zweckgerichtet nach den Bestimmungen dieser Kostenerstattungsvereinbarung einzusetzen.
- (4) Erfolgen Vorauszahlungen in der Form, dass die gesamten kalkulierten Erschließungskosten von XXX €/qm mit der ersten fälligen Rate geleistet werden, wird die ESB AG diese ordnungsgemäß verwalten.
- (5) Nicht rechtzeitig erbrachte Zahlungen sind ab Ablauf eines Monats nach Anforderung durch die ESB AG vom Grundstückseigentümer mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. §§ 288 i.V.m. 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Wird die Teil-(Raten-)Zahlung gemäß Abs. 1 in Anspruch genommen, so ist vom Grundstückseigentümer **auf Anforderung** zur Absicherung für den offenen Restbetrag der voraussichtlichen Gesamtkosten nach Abs. 1 Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines inländischen Bankinstituts (oder gleichwertig) zu leisten. Alternativ kann ein Sperrkonto über die Höhe des Restbetrages der Erschließungskosten bei der Bank eingerichtet werden, dessen Guthaben durch erstrangiges Pfandrecht zugunsten der ESB AG verpfändet ist. Diese Bürgschaften werden als Sicherheit an die Stadt abgetreten. Legt der Grundstückseigentümer die Bürgschaft nicht binnen eines Monats nach Anforderung durch die ESB AG vor oder legt er keine Verpfändung eines Kontoguthabens über in Höhe des Restbetrages der Erschließungskosten vor, so entfällt der Anspruch auf Teilzahlung. Der angeforderte Gesamtbetrag wird in diesem Fall sofort fällig. Für die Verzinsung nicht rechtzeitig eingehender Zahlungen gilt Abs. 4. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die Stadt, soweit sie in bestehende Werkverträge eintritt oder die Erschließungsarbeiten auf eigene Rechnung zu Ende führt, die geleisteten Vorauszahlungen und gegebenenfalls die vorgelegte Bürgschaft in Anspruch nimmt.
- (7) Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, deren Beseitigung durch die Gewährleistung der ausführenden Firmen nicht gedeckt werden können, fordert die ESB AG den notwendigen Betrag entsprechend dem Verteilungsschlüssel gem. § 1 Abs. 2 nach.

Die ESB AG hat in diesem Fall nachzuweisen, dass die Kosten nicht von Dritten (Baufirma, Planer, etc.) erfolgreich begetrieben werden können.

§ 4 Abrechnung

- (8) Der jeweilige Grundstückseigentümer erhält eine, jedes seiner Grundstücke betreffende, Abrechnung, aus der sich die Gesamtkosten, der Verteilungsschlüssel und die auf das jeweilige Grundstück entfallenden Kosten ergeben. Der so ermittelte Betrag wird der Abrechnung zugrunde gelegt (Gesamtabrechnung). Die Vorauszahlungen des jeweiligen Grundstückseigentümers für das jeweilige Grundstück werden in Abzug gebracht. **Maßgeblich für die Abrechnung sind die zur Schlussrechnung von der ESB AG vorgelegten und geprüften Rechnungen.**
- (1) Bleiben die Vorauszahlungen hinter der Gesamtabrechnung zurück, fordert die ESB AG den Differenzbetrag an, insoweit gilt § 3 Abs. 2 und 4.

§ 5 Grundstücksneuordnung

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Bebauung des künftigen Bebauungsplangebiets ein Bodenordnungsverfahren voraussetzt. Das Verfahrensgebiet ergibt sich aus dem Lageplan des Plangebietes mit Geltungsbereich, die als Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt ist.

Die Stadt beabsichtigt für das Erschließungsvertragsgebiet eine vereinbarte amtliche Baulandumlegung durchzuführen. Dieser vereinbarten amtlichen Baulandumlegung stimmt der Grundstückseigentümer zu. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zulegenden Umlegungsbedingungen sind die entsprechenden Beschlüsse des Umlegungsausschusses der Stadt. Das Verfahrensgebiet ergibt sich aus dem Lageplan des Plangebietes mit Geltungsbereich, die als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

§ 6 Zustimmungen

Der Grundstückseigentümer stimmt der Aufstellung und Anbringung von Verkehrszeichen und Hinweisschildern sowie von Straßenbeleuchtungseinrichtungen auf seinen Grundstücken zu. Die genaue Lage dieser Einrichtungen wird zwischen der ESB AG und der Stadt noch abgestimmt. Entsprechendes gilt für die Anbringung von Hinweisschildern für Hydranten. Der Grundstückseigentümer stimmt ferner einer Verlegung der Randsteine, der an sein Grundstück angrenzenden befestigten Bereiche (z.B. Wege) in der Form zu, dass die Außenkante des Randsteines entlang der Grundstücksgrenze verläuft, jedoch die für die Befestigung der Randsteine erforderliche Betonschulter in sein Grundstück ragt (Vertrag zugunsten der Stadt).

Der Grundstückseigentümer nimmt zur Kenntnis, dass die Erschließungsanlagen bis zur Abnahme durch die Stadt nicht benutzt werden dürfen. Die Vertragsschließenden sind sich darin einig, dass vor Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt mit der Errichtung von Hochbauten nicht begonnen werden darf.

Während der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen gestattet der Grundstückseigentümer die unentgeltliche Inanspruchnahme seiner Grundstücksfläche zur Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Erfordernisse, die sich aus den durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen ergeben. Insbesondere ist die ESB AG berechtigt, die Grundstücksflächen zum Beispiel für die Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Sonderwünsche

Verlangt der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Abweichungen von dem im Erschließungsvertrag zwischen Stadt und ESB AG festgelegten Leistungsumfang, z.B. eine gegenüber dem Erschließungsvertrag längere Führung oder Verlegung der Grundstücksanschlussleitung für Abwasser, die Erstellung zusätzlicher Abwasserleitungen, bedarf die Durchführung

solcher Sonderwünsche der vorherigen Genehmigung durch die ESB AG bzw. Stadt, wobei ein Anspruch auf Genehmigung grundsätzlich nicht besteht.

Die Kosten für Sonderleistungen werden dem jeweiligen Eigentümer separat berechnet, die Leistungen werden nur dann ausgeführt, wenn der Eigentümer sich zuvor zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die ordentliche Kündigung des Vertrages wird ausgeschlossen.
- (2) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten. Der Grundstückseigentümer haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben seinem Rechtsnachfolger weiter, sofern nicht die ESB AG den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt.
- (3) Die Regelungen des als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügten Erschließungs- und städtebaulichen Vertrages sind den vertragsschließenden Parteien bekannt.
- (4) Auf § 27 des Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrages wird besonders verwiesen. Die Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages bestätigen die Angemessenheit der Kostenerstattungsregelungen entsprechend den Vorgaben des Erschließungsvertrages.
- (5) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass durch diesen Vertrag eine Regelung unterblieben ist, die bei verständiger Würdigung der Umstände hätte getroffen werden müssen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit dieses Vertrages ergibt, dass der Vertrag durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung der Stadt.
- (7) Gerichtsstand ist Bruchsal.

Anlagen (liegen noch nicht vor):

Anlage 1: Bestandsplan zur Umlegung (Verfahrensgebiet)

Anlage 2: Gesamtkostenschätzung vom **DATUM**

Anlage 3: Zuteilungsplan - Entwurf

Anlage 4: Kopie des Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrages vom **DATUM**

Für die ESB AG:

Bruchsal, den.....

.....
Dr. Thomas Dopfer

Für den Grundstückseigentümer:

....., den

.....

MUSTER

Anlage 1: Bestandsplan zur Umlegung

MUSTER

Anlage 2: Gesamtkostenschätzung

MUSTER

Anlage 3: Zuteilungsplan - Entwurf

MUSTER

Anlage 4: Kopie des Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrages vom **Datum**

MUSTER

Kosten und Abrechnung Baugebiet „Ob dem Dorf V“

Bodenordnung – Umlegung

Unser Honorar für die Betreuung der Bodenordnung im vereinbarten amtlichen Verfahren wird nach der Einwurfsfläche im Verfahren berechnet und beträgt

1,10 EURO je Quadratmeter Einwurfsfläche.

Derzeit gehen wir von einer Einwurfsfläche von ca. 32.550 qm aus.

Die Gebühren für die Vermessungsleistungen einschließlich Fortführungsgebühr richten sich nach dem amtlichen Gebührenverzeichnis und werden direkt vom beauftragen Vermessungsbüro und dem Vermessungsamt in Rechnung gestellt.

Erschließungsträgerschaft

Das Honorar für die Erschließung richtet sich nach dem erwarteten Aufwand und wird als pauschaler Betrag je qm Einwurfsfläche berechnet.

1,10 EURO je qm Einwurfsfläche.

Im Honorar sind die Erarbeitung und Vorlage aller Verträge (Kostenübernahmevereinbarungen, städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB) enthalten.

Projektsteuerung

Das Honorar für die Projektsteuerung über alle Leistungsphasen (Bauleitplanung, Bodenordnung und Erschließung) richtet sich nach dem voraussichtlichen Aufwand und der Dauer des gesamten Verfahrens.

Wir berechnen für die Projektsteuerung wie folgt:

1,10 EURO je Quadratmeter Einwurfsfläche.

Aufgrund der derzeit geplanten Gesamtbruttofläche von ca. 32.550 qm ergeben sich folgende vorläufigen Honorare (gesamt 3,30 EURO je qm Einwurfsfläche):

1. Bodenordnung	35.805,00
2. Erschließung	35.805,00
3. Projektsteuerung	35.805,00
Summe netto	107.415,00

Bei einer geschätzten Nettobaufläche (neu) von ca. 23.100 qm entspricht das einem Anteil von 4,65 EURO netto je Quadratmeter.

Sofern die Einwurfsfläche mehr als 10 % von der angenommenen Fläche (3,2 ha) abweicht, behalten wir uns eine **einvernehmliche** Anpassung der Honorare vor.

In den genannten Honoraren sind alle erforderlichen Abstimmungsgespräche mit den Beteiligten, Termine/Präsentationen im Gemeinderat sowie die Ausarbeitung einer schriftlichen Dokumentation enthalten.

Sollte eine Abrechnung nach Stundensätzen gemäß Vertrag erforderlich werden, setzen wir folgenden Stundensatz an: 105,00 EURO netto zzgl. 3 % Nebenkostenpauschale.

Alle Beträge sind netto angegeben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19 %).

Bürgschaftserklärung

Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Mainz
(im folgenden Bank genannt)

hat der ESB KommunalProjekt AG, Bruchsal
(im folgenden Hauptschuldner genannt)

zur Finanzierung von von der Stadt beauftragten Erschließungsmaßnahmen über ein eingerichtetes Abwicklungskonto eine Kreditlinie in Höhe von bis zu EUR 2.800.000,00 - in Worten: Euro zwei Millionen achthunderttausend - eingeräumt, deren Bedingungen sich aus dem Finanzierungsvertrag Erschließung für das Baugebiet „Ob dem Dorf V“ vom ergeben.

1. Zur Sicherung der Ansprüche der Bank auf Rückzahlung dieser Kreditlinie übernimmt die Stadt Gundelsheim, Landkreis Heilbronn, (im folgenden Bürge genannt) befristet bis zum
(wird noch festgelegt 6 Monate nach Vertragsablauf) eine

Ausfallbürgschaft.

2. Die Bürgschaft umfasst auch, ohne dass diese auf den Höchstbetrag der Kreditlinie angerechnet werden, Finanzierungskosten (Zinsen, Verwaltungskostenbeiträge), Verzugszinsen, sonstige Kosten einschließlich diejenigen der gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung der Forderungen, Nebenleistungen sowie Entschädigungsansprüche jeder Art, welche die Bank wegen der Kreditlinie beanspruchen kann.
3. Die Bürgschaft besteht auch fort, wenn die Kreditlinie, nachdem das Abwicklungskonto zeitweise ein Guthaben aufwies, in Einklang mit dem Finanzierungsvertrag erneut in Anspruch genommen wird.
4. Nach Konditionenänderungen erstreckt sich die Bürgschaft auf die danach bestehenden Ansprüche der Bank.
5. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse erwiesen ist und etwaige zu Gunsten der Bank bestellte Sicherheiten verwertet sind.
6. Eine etwaige gesetzliche Ausfallhaftung bleibt hiervon unberührt.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.
8. Der Bürge versichert ausdrücklich, dass sämtliche dieser Bürgschaft zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechtes (z. B. Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV –).
9. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung von dessen Rechtsform nicht berührt.

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

Die vorstehende Bürgschaftsübernahme wird hiermit genehmigt:

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift, Amtsbezeichnung

ERGÄNZENDE VEREINBARUNG
ZUM
ERSCHLIEßUNGS- UND STÄDTEBAULICHEN VERTRAG
gem. §§ 11 BauGB

Baugebiet „Ob dem Dorf V“
in Gundelsheim-Höchstberg

Die **Stadt Gundelsheim** ,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Heike Schokatz,
Tiefenbacher Straße 16 in 74831 Gundelsheim

– im Folgenden: Stadt –

und die **Firma ESB KommunalProjekt AG**,

vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Thomas Dopfer,
Wilderichstraße 11 in 76646 Bruchsal

– im Folgenden: Vorhabenträgerin –

schließen ergänzend zu den Regelungen im Erschließungsvertrag vom xx.xx.2024 folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Stadt Gundelsheim hat für das Baugebiet „Ob dem Dorf V“ in Höchstberg am XX.XX.2024 mit der ESB KommunalProjekt AG einen Erschließungsvertrag nach §§ 11 BauGB geschlossen. Aufgrund der dort getroffenen Regelungen hat die ESB KommunalProjekt AG mit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), Karlsruhe, am XX.XX.2024 einen Kreditvertrag zur Finanzierung der Erschließungsmaßnahme einschließlich Grunderwerb der Bau- und Erschließungsflächen abgeschlossen.

Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet sind private Grundstückseigentümer und die Stadt Gundelsheim.

§ 1 Vorfinanzierung

Die ESB KommunalProjekt AG übernimmt die Vorfinanzierung der gesamten Erschließungsmaßnahme einschließlich des notwendigen Grunderwerbs durch die Stadt Gundelsheim über einen Erschließungskredit bei der LBBW. Die Stadt Gundelsheim wird Eigentümerin von Baugrundstücken und öffentlichen Flächen gemäß dem Bebauungsplan.

Das Gesamtvolumen beläuft sich auf max. 2.800.000 EURO.

Der Gemeinderat der Stadt hat diesem Vorgehen in seiner Sitzung vom XX.02.2024 zugestimmt.

§ 2 Bürgschaft

Die Stadt stellt gemäß der Regelung unter Ziff. 8 des Kreditvertrages eine Ausfallbürgschaft in Höhe des gesamten Kreditbetrages. Die Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde ist Voraussetzung und wird eingeholt.

§ 3 Zahlungsverpflichtung der Stadt Gundelsheim

- (1) Sofern die Stadt Gundelsheim Eigentümerin von Teilflächen im Baugebiet „Ob dem Dorf V“ ist oder wird, sind eingehende Grundstückserlöse aus dem Verkauf von Baugrundstücken im Baugebiet „Ob dem Dorf V“ gemäß dem Kreditvertrag von der Stadt unverzüglich an die Landesbank weiterzuleiten. Die ESB KommunalProjekt AG hat keinen Anspruch auf eine direkte Auszahlung der Grundstückserlöse.

Alle Grundstückserlöse sind ausschließlich zur Ablösung der vorfinanzierten Erschließungs- und Grunderwerbskosten einschließlich des gemäß Ziff. 5 des Kreditvertrages vereinbarten Verwaltungskostenbeitrages sowie der weiteren Finanzierungsaufwendungen (insbesondere Zinsen) zu verwenden.

- (2) Sofern die eingehenden Grundstückserlöse während der Laufzeit des Kreditvertrages den Kreditbetrag einschließlich der unter (1) genannten Nebenkosten/ Aufwendungen übersteigen, wird der Kreditvertrag zwischen der ESB KommunalProjekt AG und der LBBW vorzeitig beendet. Alle weiteren Grundstückserlöse stehen nach Vorlage einer Freistellungserklärung der ESB KommunalProjekt AG der Stadt Gundelsheim zu.
- (3) Sofern die eingehenden Grundstückserlöse während der Laufzeit des Kreditvertrages zur Ablösung der Kreditverpflichtungen nicht ausreichen, wird der Kreditvertrag im Einvernehmen der Vertragspartner und der LBBW entweder entsprechend der Option im Kreditvertrag (Ziff. 7) angemessen verlängert oder – sofern eine Verlängerung nicht zustande kommt oder von der Stadt nicht gewünscht wird - übernimmt die Stadt Gundelsheim die gesamte Restschuld einschließlich der Nebenkosten/Aufwendungen von der ESB KommunalProjekt AG und stellt diese von allen weiteren Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag gegenüber der LBBW vollumfänglich frei.

§ 4 Sonstiges

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen sowie die Vertragsaufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis abbedungen wird. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt Gundelsheim erhält eine Fertigung, die KommunalProjekt AG erhält zwei Fertigungen.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragsparteien zur Vereinbarung einer Ersatzregelung, welche dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.

§ 5 Wirksamwerden

Die Vereinbarung wird mit ihrem formwirksamen Zustandekommen und der generellen Billigung durch den Gemeinderat wirksam.

Für die Stadt Gundelsheim:

Für die Vorhabenträgerin:

Gundelsheim, den

Bruchsal, den

.....
Heike Schokatz
Bürgermeisterin

.....
Dr. Dopfer

Baugebiet "Ob dem Dorf V"
Stadt Gundelsheim, Stadtteil Höchstberg

Berechnung des Kreditbedarfs über eine Erschließungsfinanzierung bei der LBBW

Antrag November 2023

Einwurf Gemeinde qm (ON 2)	0
Zuteilung qm	10.000
Wert Zuteilung	670.000,00 €
Umlegungsvorteil (ca. 10 %)	153.000,00 €

Mehrzuteilung (Zuzahlung) 517.000,00 €

Erschließungskosten 1.900.000,00 €

Extras (GrundEst, Vermessung, ...) 80.000,00 €

Summe Aufwand 2.497.000,00 €

Reserve/Rundung/Zinsen 103.000,00 €

Aufwand Grundstückerschließung 2.600.000,00 €

Aufwand Vorfinanzierung Planungskosten 200.000,00 €

Kreditbedarf gesamt 2.800.000,00 €

Verkaufskalkulation

Bauland qm	10.000
Verkaufspreis (Mittelwert)	280,00 €

Summe Erlöse Bauplatzverkäufe 2.800.000,00 €

Erstattung Vorfinanzierung Planungskosten 200.000,00 €

kalkulierter Überschuss 200.000,00 €

je Quadratmeter 20,00 €

Die

Landesbank Baden-Württemberg
Stuttgart Mannheim Karlsruhe Mainz

- im Folgenden "**Landesbank**" genannt -

und die

ESB Kommunalprojekt AG, Bruchsal

- im Folgenden "**Firma**" genannt -

schließen zur Finanzierung kommunal beauftragter **Erschließungsmaßnahmen**
folgenden

V E R T R A G

1. Erschließungsgebiet, Erschließungsmaßnahmen

- 1.1 Die Stadt **Gundelsheim**, Landkreis Heilbronn im Folgenden „Stadt“ genannt – hat der Firma die Erschließung des Wohngebietes „**Ob dem Dorf V**“ übertragen.
- 1.2 Zur Durchführung dieses Auftrages hat die Stadt mit der Firma am einen Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrag über die Erschließung des Gebietes abgeschlossen. Der Erschließungs- und Städtebauliche Vertrag ist Grundlage dieses Finanzierungsvertrages.

2. Übernahme der Aufwendungen der Erschließungsmaßnahmen durch die Landesbank

- 2.1 Die Landesbank erbringt für die Firma bei der Durchführung der in Ziffer 1.1 bezeichneten Erschließungsmaßnahmen folgende Leistungen:
 - (a) Übernahme der Begleichung von von der Firma mittels Zahlungsaufträgen gem. Ziffer 3 geprüften und eingereichten Rechnungen sowie von fälligen Kaufpreisträgen und Übernahme sonstiger zu bewirkender Zahlungen zu Maßnahmen nach Ziff. 1.2 (im Folgenden insgesamt kurz „Zahlungen“) bis zum erstmaligen Erreichen der Höchstgrenze nach Ziff. 2.2;
 - (b) Errichtung eines internen Abwicklungskontos zur Verbuchung und Administration der übernommenen Zahlungen, vereinbarten Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags sowie von von der Firma vereinnahmten und weitergeleiteten Beträgen, über welches die Firma nicht verfügen darf;

- (c) Vereinnahmung von sich auf die Erschließungsmaßnahme beziehenden, an die Firma zu zahlenden Beträgen (z.B. aus der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken, Auszahlung von Fördermitteln, aus der Erhebung von Beiträgen) sowie Beträgen, die die Firma zur Erstattung der durch die Landesbank übernommenen Zahlungen an die Landesbank leistet;
 - (d) buchhalterische Aufteilung der verauslagten Beträge nach Vorgabe der Firma;
 - (e) Durchführung der Schlussabrechnung.
- 2.2 Die Landesbank übernimmt maximal Zahlungen nach Maßgabe der Ziffer 2.1 lit. a in Höhe von bis zu
- EUR 2.800.000,00“**
- (in Worten: Euro „zwei Millionen achthunderttausend in Worten“, „Höchstgrenze“)
- inklusive Umsatzsteuer. Nach Maßgabe dieses Vertrags von der Firma zu tragende Finanzierungskosten (Zinsen und der Verwaltungskostenbeitrag) werden dem Abwicklungskonto belastet, auch wenn hierdurch die Höchstgrenze überschritten wird. Gutschriften auf dem Abwicklungskonto erhöhen die Höchstgrenze, bis zu der die Landesbank Zahlungen ausführt, nicht (keine „Revalutierung“).
- 2.3 Unabhängig von der Gutschrift vereinnahmter Beträge wird die Landesbank über die Höchstgrenze hinaus keine weiteren Zahlungen ausführen. Jede Erhöhung der Höchstgrenze erfordert eine gesonderte Vereinbarung, die alle kommunalrechtlichen Voraussetzungen erfüllen muss.

3. Zahlungsauftrag, Zahlungsausführung, eigener Aufwand der Firma/Stadt

- 3.1 Die von den Unternehmen ausgefertigten und vom beauftragten Ingenieurbüro oder von der Firma geprüften Rechnungen sendet die Firma mittels eines speziellen Zahlungsauftrags der Landesbank unter Angabe der Kostenart und mit einer Rechnungskopie an die Landesbank zur Zahlung. Die Landesbank zahlt nach Auftragseingang die Rechnung zu Lasten des Abwicklungskontos und weist der Firma die Ausführung der Zahlung nach.
- 3.2 Die Firma stellt ihren Aufwand (z. B. Reisekostenerstattungen an Mitarbeiter) fest und teilt ihn, der Landesbank mit. Die Firma kann auch diese Aufwendungen bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach Ziffer 2.2 nach Maßgabe der Ziffer 2.1 durch die Landesbank finanzieren lassen.
- 3.3 Aufwand durch Anschaffungs- und Herstellungskosten, der bei der Stadt selbst einschließlich ihrer Eigenbetriebe entsteht, kann die Firma bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach Ziffer 2.2 durch die Landesbank finanzieren lassen. Die Firma kann die Stadt ermächtigen, solchen Aufwand direkt der Landesbank mitzuteilen und zu Lasten der Firma finanzieren zu lassen. Die Ermächtigung und ihr Widerruf sind der Landesbank unverzüglich mitzuteilen.

- 3.4. Die Firma verpflichtet sich, die erzielten Erlöse aus den Erschließungsbeiträgen zur Minderung des Finanzierungssaldos mittels eines speziellen Einnahmebelegs der Landesbank unter Angabe der Einnahmeart und mit einer Kaufvertragskopie weiterzuleiten.

4. Zinsen

- 4.1 Bei einem negativen Saldo des Abwicklungskontos zahlt die Firma Sollzinsen an die Landesbank.

Der Sollzinssatz beträgt mindestens 0,000 % jährlich (Mindestzins). Unter Beachtung dieses Mindestzinses wird ein veränderlicher Sollzins vereinbart.

Der veränderliche Sollzinssatz beträgt zunächst „**Zinssatz**“ % jährlich.

Die Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes: 3-Monats-EURIBOR. Maßgeblich für den derzeitigen Sollzinssatz ist der am „**Stichtag**“ ermittelte Wert des Referenzzinssatzes.

Die Bank wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig zwei Bankarbeitstage vor Beginn jedes folgenden Kalendermonats überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem vorausgegangenen maßgeblichen Wert verändert, sinkt oder steigt der veränderliche Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden, ferner im Internet unter www.bundesbank.de.

- 4.2 Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis eines Jahres von 360 Tagen, jedoch unter Berücksichtigung der genauen Anzahl der Kalendertage (actual/360). Die Zinsen werden vierteljährlich zum Quartalsende berechnet und - soweit sie nicht von der Firma bezahlt werden - kapitalisiert.
- 4.3 Liegt ein negativer Saldo des Abwicklungskontos vor, können innerhalb der Vertragslaufzeit Festzinsvereinbarungen zu Kommunalkreditkonditionen vereinbart werden. Festzinsvereinbarungen sind ab EUR 500.000,00 ab einem Jahr Laufzeit möglich.
- 4.4 Guthabensalden auf dem Abwicklungskonto werden nicht verzinst. Eventuell entstehende Guthabensalden können zu marktüblichen Zinssätzen gemäß gesonderter Vereinbarung angelegt werden.
- 4.5 Zinsen und Festzinsvereinbarungen werden als Kommunalkreditkonditionen ermittelt. Sie beruhen auf der erstklassigen Bonität deutscher kommunaler Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbände und den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Landesbank muss daher derzeit für das gewährte Darlehen kein Eigenkapital vorhalten und verzinsen (Eigenkapitalkostenneutralität). Bei Vertragsabschluss wird folglich eine Eigenkapital-Unterlegungspflicht der Landesbank von 0 % zugrunde gelegt. Die Eigenkapitalkostenneutralität ist wesentliche Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.

5. Verwaltungskostenbeitrag

- 5.1 Für den durch die Abwicklung dieses Vertrags entstehenden Aufwand ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von der Firma zu entrichten. Dieser beträgt

0,20 v. H.

(in Worten: Null Komma „zwanzig in Worten“ vom Hundert)

aus den geleisteten Zahlungen, den auf dem Abwicklungskonto kapitalisierten sowie den bis zum Abrechnungstermin anfallenden Zinsen und wird im Rahmen der Schlussabrechnung der Firma belastet.

- 5.2 Der Verwaltungskostenbeitrag ist zusammen mit dem Abrechnungsbetrag zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen auf den Verwaltungskostenbeitrag sind nicht zu leisten.
- 5.3 Der vereinbarte Verwaltungskostenbeitrag ist ein Nettobetrag ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Sollten umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegen, ist die von der Landesbank geschuldete Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

6. Laufzeit, Abrechnung, Erstattung von Zahlungen der Landesbank, Bezahlung von Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags durch die Firma im Rahmen der Schlussabrechnung

- 6.1 Die Laufzeit dieses Vertrages endet, sobald die Firma die Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen hat, spätestens mit Ablauf des „Datum Vertragsende“. Nach Beendigung des Vertrages erstellt die Landesbank eine Schlussabrechnung. Dabei stellt die Landesbank alle von ihr nach diesem Vertrag übernommenen Zahlungen zuzüglich der Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags allen von ihr vereinnahmten Beträgen gegenüber und ermittelt den Saldo zu Gunsten oder zu Lasten der Landesbank (Schlussabrechnung).
- 6.2 Die endgültige Abrechnung der Erschließungsmaßnahmen erfolgt zu einem zwischen der Firma im Einvernehmen mit der Stadt und der Landesbank vereinbarten Abrechnungstermin innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages. Ein sich bei der Schlussabrechnung ergebender Saldo zu Gunsten der Landesbank ist von der Firma zu diesem Termin an die Landesbank zu bezahlen, ein Saldo zu Gunsten der Firma wird von der Landesbank an die Firma zu diesem Termin überwiesen.
- 6.3 Bei einem verspäteten Geldeingang wird die Landesbank die anfallenden Zinsen vom Abrechnungszeitraum bis zum Geldeingang entsprechend Ziffer 4 nachträglich in Rechnung stellen.
- 6.4 Die Landesbank wird der Firma auf Verlangen Auskunft über die nach Ziffer 2.1 lit. a geleisteten Zahlungen und über die für die Firma maßgeblichen Finanzierungskonditionen erteilen.

7. Verlängerung

Sollten die Erschließungsmaßnahmen nicht innerhalb der in Ziffer 6.1 vereinbarten Vertragslaufzeit abgeschlossen sein, werden Firma und Landesbank auf Betreiben der Firma über eine Verlängerung dieses Vertrages verhandeln. Hierzu muss die Firma das Einverständnis der Stadt einholen und eine Verlängerung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bei der Landesbank schriftlich beantragen.

8. Sicherstellung durch Bürgschaft der Gemeinde/Stadt

Bezüglich der an die Firma auszureichenden Finanzierungsmittel übernimmt die Stadt eine Bürgschaft in Höhe von **EUR 2.800.000,00**. Die Bürgschaftsübernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

9. Kündigung

- 9.1 Die Firma kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.
- 9.2 Die Landesbank ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Firma gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend und schuldhaft verstößt. Das gleiche gilt, wenn die als Sicherheit gestellte Bürgschaft von Anfang an oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Rechtsmängeln behaftet, nichtig oder unwirksam sein sollte oder die Landesbank aus sonstigen Gründen den Bürgen nicht in Anspruch nehmen kann.
- 9.3 Das Recht der Landesbank zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 26 Absatz 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- 9.4 Der Landesbank ist ein durch die außerordentliche Kündigung entstandener Schaden zu ersetzen.
- 9.5 Eine Kündigung führt dazu, dass die Laufzeit dieses Vertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, endet. Die Landesbank wird bezogen auf diesen Zeitpunkt spätestens eine Woche vor Wirksamwerden der Kündigung die Schlussabrechnung nach Ziff. 6.1 erstellen. Ein sich bei der Schlussabrechnung ergebender Saldo zu Gunsten der Landesbank ist von der Firma zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu bezahlen, ein Saldo zu Gunsten der Firma wird von der Landesbank an die Firma zu diesem Termin überwiesen. Bei bestehenden Festzinsvereinbarungen ist ggf. ein Vorfälligkeitsentgelt zu zahlen.

10. Informations- und Auskunftspflichten

- 10.1 Die Firma wird der Landesbank während der Laufzeit dieses Vertrages alle gewünschten Auskünfte über ihre Finanzlage erteilen und ihr auf Wunsch insbesondere ihre Bilanzen zur Einsichtnahme überlassen.

- 10.2 Die Firma hat die Landesbank umgehend über rechtliche und wirtschaftliche Vorkommnisse zu unterrichten, die geeignet sind, sich nachteilig auf diesen Vertrag auszuwirken. Insbesondere hat die Firma unmittelbar nach Beschlussfassung die Landesbank über Vorgänge zu unterrichten, die unter das Umwandlungsgesetz fallen, die zu einem Wechsel des Kreditnehmers oder zu einem Rechtsformwechsel des Kreditnehmers führen.

11. Aufschiebende Bedingung, Rechtswirksamkeit, Schriftform

- 11.1 Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der bestandskräftigen Genehmigung der in Ziffer 8 genannten Bürgschaft durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde abgeschlossen.
- 11.2 Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der anderen Vertragsbedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, unwirksame Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen.
- 11.3 Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 11.4 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Es gelten ausschließlich die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)" der Landesbank, die diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigelegt sind.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind die Hauptsitze der Landesbank.

Bruchsal,
Ort, Datum

Karlsruhe, „Datum Bank“

-Stempel-

.....
Unterschrift

.....
Landesbank Baden-Württemberg

Baugebiet "Ob dem Dorf V"
Stadt Gundelsheim, Stadtteil Höchstberg

Prognose der Grundstücksverkäufe der Gemeinde

Annahme: Stadt erhält ca. 10.000 qm Bauland; entspricht ca. 22 Bauplätzen

Stand: Juli 2023

Jahr	Tätigkeit	Prognose Verkäufe	Prognose Erlöse
2023	Kreditantrag	0	- €
2024	Bebauungsplan, Umlegung	0	- €
2025	Erschließung, Vergabekriterien	2	254.800,00 €
2026	Verkauf nach Erschließung	6	764.400,00 €
2027	Verkauf; Ende Basislaufzeit	5	637.000,00 €
2028	Verkauf; Verlängerung Laufzeit	4	509.600,00 €
2029	Verkauf	3	382.200,00 €
2030	Verkauf	2	254.800,00 €
2031	Abrechnung		- €
Summe Verkäufe		22	2.802.800,00 €

Baugebiet "Ob dem Dorf V"
Stadt Gundelsheim
Stadtteil Höchstberg
Wertekalkulation für die Umlegung

Bodenrichtwert Höchstberg	190,00 €	(1.1.2023)
Bodenrichtwert Gundelsheim	320,00 €	
Bodenrichtwert Bachenau	290,00 €	
Bodenrichtwert Untergriesheim	340,00 €	
Verkaufswert Obergriesheim	259,00 €	

Verkaufswert kalkuliert	265,00 €	
pauschaler Abzug (Risiko usw.)	8,00 €	ca. 3 %

angepasster Verkaufswert 257,00 €

Erschließungskosten 190,00 €

Zuteilungswert 67,00 €

Umlegungsvorteil 27,00 € **ca. 40 %**

Einwurfswert 40,00 €

Erschließungskostenkalkulation

Baukosten netto	2.520.041,00 €	KS IBW neu!
45 % Zuschlag für Sonstiges	1.134.018,45 €	
Summe netto Gesamtkosten	3.654.059,45 €	
19 % Umsatzsteuer	694.271,30 €	
Gesamtkosten Entwicklung	4.348.330,75 €	
gerundet	4.350.000,00 €	
bei Nettobauland ca. 23.125 qm		
Kosten je qm	188,11 €	

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/053

Dach Aussegnungshalle Friedhof Gundelsheim

- Bericht
- Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

In der Nacht vom 20.01./21.01.2024 haben unbekannte Täter das Dach der Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Gundelsheim massiv beschädigt. Hierbei wurde das verbaute Kupfer vom Dach entfernt und auf dem Friedhofsgelände verteilt. Der Schaden wurde auf ca. 100.000,00 € geschätzt.

Durch die Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim und Bad Friedrichshall wurde das Dach provisorisch durch eine Plane vor Regen geschützt. Da dies keine dauerhafte Lösung darstellt, soll nun über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Im Zuge der Reparatur/Neueindeckung des Daches soll die Behebung einer Undichtigkeit an der innenliegenden Regenrinne vorgenommen werden. Durch diese Undichtigkeit dringt bei Regen immer wieder Wasser in die Ruheräume/Kühlzellen ein. Hierdurch musste bereits vermehrt eine Schimmelbehandlung an den Decken und Wänden vorgenommen werden.

Im Rahmen der Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 11.04.2024 fand zuerst eine Begehung auf dem Friedhof statt. Hierbei wurde das Dach der Aussegnungshalle in Augenschein genommen, im Anschluss wurde über die weitere Vorgehensweise beraten.

Als Beratungsgrundlage wurden drei Varianten erarbeitet und vorgestellt:

Variante 1:

Diese beinhaltet die Reparatur entsprechend dem Bestand (Ausführung Kupfer) sowie vorbereitende Maßnahmen (Erstellen des Aufmaßes, Zeichnungen, Stücklisten, Einrichten und Vorhalten der Baustelle), die Demontage und Entsorgung, Dacheindeckung Kupferdach und Attikabekleidung, Mauerabdeckung sowie den Austausch der Glasscheibe am Oberlicht. Die Behebung der Undichtigkeit durch die Dachrinne ist hierbei nicht berücksichtigt.

Bei Ergänzung der beschädigten/gestohlenen Kupfereindeckung wird es einen gravierenden Farbunterschied zwischen neuem und altem Material geben.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf rund 60.000,00 € (brutto).

Variante 2:

Diese beinhaltet alle Arbeiten der Variante 1 sowie die Erneuerung der innenliegenden

Dachrinne. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass zuerst das Dach geöffnet werden muss, um den genauen Umfang der Arbeiten abschätzen zu können.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf rund 115.000,00 € (brutto).

Variante 3:

Diese beinhaltet die Neueindeckung des kompletten Daches aus beschichtetem Aluminium sowie die Erneuerung der innenliegenden Dachrinne. Hier müsste ebenfalls zuerst das Dach geöffnet werden, um den genauen Umfang der Arbeiten abschätzen zu können.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf rund 124.000,00 € (brutto).

Die Verwaltung sprach sich für die Umsetzung der Variante 3 aus, da bei Neueindeckung des Daches mit beschichtetem Aluminium die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Kupferdiebstahlversuchs ausgeschlossen wird. Des Weiteren würde es keinen farblichen Unterschied zum Bestandsdach geben und die Probleme aus der Undichtigkeit der Dachrinne wären behoben.

Der Technische- und Umweltausschuss fasste einstimmig den Empfehlungsentschluss, die Reparatur des Daches anhand der Variante 1 durchzuführen.

Da die Behebung der Undichtigkeit an der innenliegenden Regenrinne in der Variante 1 nicht enthalten ist, wurde die Verwaltung beauftragt, nachfolgende Aspekte zu prüfen, welche im Rahmen der Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses thematisiert wurden.

Reduzierung der Rinnenhöhe oberes Dach (Attika):

Bei der Sitzung des Technischen- und Umweltausschuss wurde vorgeschlagen, die Vorderkante der Rinne des höheren Daches herabzusetzen. Der Vorschlag wurde mit einer entsprechenden Zeichnung hinterlegt. Dies soll dazu dienen, dass das Wasser im Falle eines Rückstaus in der Rinne, über den freien Rand der Attika ablaufen kann. Herr Kille teilte mit, dass diese Lösung seiner Einschätzung nach nur eine geringe Aussicht auf Erfolg hat. Das Problem ist die innenliegende Rinne der unteren Dachfläche. Diese ist sehr klein dimensioniert, hinzukommt, dass das Laub der beiden großen Bäume hinter der Kapelle auf die Dachfläche fällt und in die Rinne rutscht. Die festgestellten Schäden im Gebäude weisen eindeutig auf diese Rinne als Schadensursache hin.

Des Weiteren liegt das obere Dach mit seiner Rinne zu ca. 50 % direkt oberhalb der unteren Dachfläche. Bei einer Änderung der oberen Rinne würde das untere Dach bei einem Rückstau mit zusätzlichen Wassermengen belastet werden.

Dachreinigung:

Die Verwaltung hat bezüglich der Dachreinigung ein entsprechendes Wartungsangebot eingeholt. Dieses beläuft sich auf rund 455,00 € (brutto) pro Wartung und beinhaltet folgende Arbeiten, welche monatlich ausgeführt werden müssten:

- Reinigung und Überprüfung der Dachrinnen und Fallrohre
- Entfernung von funktionsbeeinträchtigenden Schmutzablagerungen
- Entfernung von unerwünschtem Pflanzeneinwuchs
- Überprüfung der Dacheindeckung auf Regensicherheit
- Überprüfung der mechanischen Festigkeit von Lüftungselementen, Dachdurchbrüchen, usw.

Des Weiteren sind kleine Instandsetzungsarbeiten in der Wartungspauschale enthalten.

Laubschutzgitter:

In der Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses wurde vorgeschlagen auf der schrägen unteren Dachfläche eine Art Schutzgitter anzubringen. Dieses Gitter soll verhindern, dass das Laub in die innenliegende Rinne rutscht bzw. gespült wird. Die Anbringung eines Schutzgitters ist grundsätzlich möglich. Es könnte eine Art Schneefanggitter montiert werden, an dem das Laub zurückgehalten wird. Allerdings wird dies die Belastung der Rinne nur verzögern. Wenn sich am Gitter genügend Laub gesammelt hat, wird es auch über das Gitter in die Rinnen gelangen. Es wird also zusätzlich zwingend erforderlich sein, das Dach in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei stürmischer Wetterlage, zu kontrollieren und das Laub zu entfernen.

Für die Anbringung eines Schneefanggitters aus Kupfer müssen mit Kosten in Höhe von ca. 178,50 € (brutto) je Meter gerechnet werden. Aktuell wird von einer Länge von schätzungsweise 30 m ausgegangen. Die Kosten lägen somit bei ca. 5.355,00 € (brutto).

Sollte sich der Gemeinderat ebenfalls für die Durchführung der Variante 1 aussprechen, ist zu erwähnen, dass in diesem Falle, die Problematik hinsichtlich der Undichtigkeit an der innenliegenden Dachrinne weiterhin bestehen bleibt. Hierdurch wäre eine kostenverbundene monatliche Reinigung des Daches erforderlich. Ebenso würde die Anbringung eines Schutzgitters, welches mit weiteren Kosten verbunden ist, hinzukommen.

Um die gesamte Maßnahme fachtechnisch entsprechend zu betreuen und zu leiten, wurde mit Herrn Joachim Kille aus Ilvesheim Kontakt aufgenommen. Herr Kille war bereits bei der Sanierung der Sporthalle als Fachplaner für die Planungsleistungen Gebäude und Innenräume tätig. Herr Kille hat sich bereit erklärt, die Bauleitung zu übernehmen. Die Abrechnung seiner Leistungen soll auf Stundenbasis erfolgen. Herr Kille hat dennoch ein Honorarangebot vorgelegt. Dieses beinhaltet 15 Ingenieurstunden, sowie vier Vororttermine. Das Angebot beläuft sich auf 1.643,39 € (brutto). Sollte der geschätzte Aufwand nicht ausreichen, werden die anfallenden Stunden mit einem Stundensatz von 89,25 € (brutto) berechnet. Der Technische- und Umweltausschuss sprach sich für die Beauftragung von Herrn Kille aus.

Des Weiteren ist es erforderlich, die Instandsetzung der Blitzschutz- und Erdungsanlage am Dach der Aussegnungshalle vorzunehmen. Hierfür wurde mit der Firma Lösch GmbH & Co. KG Blitzschutzbau aus Offenburg Kontakt aufgenommen und eine entsprechende Kostenschätzung eingeholt. Diese beläuft sich auf 1.570,80 € (brutto). Die Firma Lösch GmbH & Co. KG Blitzschutz ist bereits seit vielen Jahren für die Stadt Gundelsheim tätig und führt die regelmäßige Überprüfung und Instandsetzung der Blitzschutzanlagen der städtischen Gebäude durch.

In der Gemeinderatssitzung am 28.02.2024 wurde von Seiten der Verwaltung bereits kommuniziert, dass die Stadt Gundelsheim von der Versicherung einen Schadensersatz in Höhe von 20.000,00 € erhält. Die Freigabe zur Beauftragung der Arbeiten liegt zwischenzeitlich vor.

Im Haushalt 2024 sind für diese unvorhergesehenen Maßnahmen keine Mittel eingeplant, es stehen jedoch Mittel in Höhe von 26.500,00 € für die Unterhaltung von Friedhofshallen zur Verfügung.

Die bereitgestellten Mittel von 26.500,00 € waren bisher für die Umsetzung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Friedhof Gundelsheim	Behebung Dachschrägen	10.000,00 €
- Friedhof Böttingen	Verkehrssicherungsmaßnahmen Mauer	5.000,00 €

- Friedhof Bachenau	Malerarbeiten Fassade Leichenhalle	3.000,00 €
	Putzarbeiten Sockel Leichenhalle	2.000,00 €
	Ausbesserungsarbeiten Holzdecke Leichenhalle	2.000,00 €
- Friedhof Tiefenbach	Reparaturarbeiten Toilette	4.500,00 €

Die aufgeführten Mittel sollen nun für die Finanzierung der erforderlichen Dachreparatur auf dem Friedhof in Gundelsheim verwendet werden. Dies hätte zur Folge, dass die oben genannten Maßnahmen nicht wie vorgesehen im Jahr 2024 umgesetzt werden können.

Die restlichen Mittel müssen durch den Gemeinderat als außerplanmäßige Ausgaben genehmigt werden.

Herr Kille wird an der Sitzung anwesend sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag des Technischen- und Umweltausschuss an und spricht sich für die Durchführung der Variante 1 aus.

1.1 Bei Zustimmung der Variante 1 wird die Beauftragung der Dachreinigung auf Grundlage des Wartungsangebots in Höhe von 455,00 € (brutto) entsprechend beauftragt.

1.2 Bei Zustimmung der Variante 1 wird die Verwaltung beauftragt, Vergleichsangebote über die Errichtung eines Laubfanggitters einzuholen und nach entsprechender Prüfung zu beauftragen.

2. Beauftragung von Herrn Joachim Kille aus Ilvesheim mit der Bauleitung sowie fachtechnischen Beratung auf Grundlage des Honorarangebots in Höhe von 1.643,39 € (brutto).

3. Vergabe der Blitzschutzarbeiten an die Firma Lösch GmbH & Co. KG Blitzschutzbau aus Offenburg auf Grundlage des Angebots in Höhe von 1.570,80 € (brutto).

4. Der Gemeinderat stimmt der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 26.500,00 € für die Reparatur des Friedhofdaches in Gundelsheim zu.

5. Die geplanten Maßnahmen in 2024 werden zunächst zurückgestellt und sollen im Haushalt 2025 neu veranschlagt werden.

6. Der Gemeinderat stimmt der Breitstellung der restlichen erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben zu.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/061

Kindergartenangelegenheiten und Hort; Änderungen der Gebühren zum Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026

Sachverhalt:

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt und die Empfehlung den Kommunen mit Schreiben vom 11.03.2024 mitgeteilt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das **Kindergartenjahr 2024/2025** eine Erhöhung der Elternbeiträge **um 7,5 Prozent**. Für das **Kindergartenjahr 2025/2026** wird eine Erhöhung **um 7,3 Prozent** empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge. Die Stadt Gundelsheim hat im Schnitt aller städtischen Kindertageseinrichtungen einen Kostendeckungsgrad von 11,22 Prozent.

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2021 und zuvor im Verwaltungsausschuss und einer Arbeitsgruppe sich grundsätzlich mit der Gebührenstruktur befasst und eine Systematik beschlossen, die künftig auf die Empfehlung der kommunalen Landesverbände und Kirchen (Landesrichtsätze) angewandt werden soll.

Betreuungsgebühren für Kinder über 3 Jahren

Um künftige Änderungen zu vereinfachen, wurde eine Systematik mit Bezug zum Landesrichtsatz (LRS = Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge) erarbeitet. Der LRS ist eine Empfehlung für die Betreuung in einer Regelgruppe, zusätzlich wird ein Aufschlag von bis zu 25% bei einer Betreuung in einer VÖ-Gruppe empfohlen.

Folgende Systematik wurde beschlossen:

- ➔ RG: LRS + 15% (Aufschlag als Angleichung von RG zu VÖ da beides 6 Stunden)
- ➔ VÖ: LRS + 25% (wie empfohlen)
- ➔ GT: VÖ + Aufschlag und prozentuale Erhöhung entsprechend Stundenumfang
 - Aufschlag 1 Kind: +15%
 - Aufschlag 2 Kinder: +25%
 - Aufschlag 3 Kinder: +50%
 - Aufschlag 4 Kinder: +100%

Die Beträge wurden auf volle Euro pro Monat gerundet.

Hieraus ergeben sich für die Kinder **über 3 Jahre für das Kindergartenjahr 2024/2025** folgende Gebühren:

Kinder über 3 Jahre								
Landesrichtsatz ü3		148,00 €		115,00 €		78,00 €		26,00 €
Betreuungsform	bisher 1 Kind	Vorschlag LRS neu	bisher 2 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 3 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 4 Kinder	Vorschlag LRS neu
RG	159,00 €	170,00 €	123,00 €	132,00 €	83,00 €	90,00 €	28,00 €	30,00 €
VÖ	173,00 €	185,00 €	134,00 €	144,00 €	90,00 €	98,00 €	30,00 €	33,00 €
GT 7 Std.	231,00 €	248,00 €	195,00 €	210,00 €	158,00 €	171,00 €	70,00 €	76,00 €
GT 8 Std.	265,00 €	284,00 €	223,00 €	240,00 €	180,00 €	195,00 €	80,00 €	87,00 €
GT 10 Std.	331,00 €	355,00 €	279,00 €	299,00 €	225,00 €	244,00 €	100,00 €	108,00 €

Hieraus ergeben sich für die Kinder **über 3 Jahre für das Kindergartenjahr 2025/2026** folgende Gebühren:

Kinder über 3 Jahre								
Landesrichtsatz ü3		159,00 €		123,00 €		84,00 €		28,00 €
Betreuungsform	bisher 1 Kind	Vorschlag LRS neu	bisher 2 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 3 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 4 Kinder	Vorschlag LRS neu
RG	170,00 €	183,00 €	132,00 €	141,00 €	90,00 €	97,00 €	30,00 €	32,00 €
VÖ	185,00 €	199,00 €	144,00 €	154,00 €	98,00 €	105,00 €	33,00 €	35,00 €
GT 7 Std.	248,00 €	267,00 €	210,00 €	224,00 €	171,00 €	184,00 €	76,00 €	82,00 €
GT 8 Std.	284,00 €	305,00 €	240,00 €	256,00 €	195,00 €	210,00 €	87,00 €	93,00 €
GT 10 Std.	355,00 €	381,00 €	299,00 €	320,00 €	244,00 €	263,00 €	108,00 €	117,00 €

Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren

Auch hier wurde um künftige Änderungen zu vereinfachen, eine Systematik mit Bezug zum Landesrichtsatz (LRS) erarbeitet. Der LRS ist bei der u3-Betreuung eine Empfehlung für die Betreuung in einer Krippe mit 6 Stunden.

Für die Betreuung in Altersgemischten Gruppen (RG und VÖ) wird ein Aufschlag von 100% zur Gebühr für über 3jährige empfohlen, da diese Kinder auch hinsichtlich der Kapazität zwei Plätze belegen.

Folgende Systematik wurde beschlossen:

- ➔ AM RG: RG +100%
- ➔ AM VÖ: VÖ +100%
- ➔ Krippe (6 Std.): LRS
- ➔ Krippe/AM GT mit </>6 Std.: LRS und prozentuale Anpassung entsprechend Stundenumfang

Die Beträge wurden auf volle Euro pro Monat gerundet.

Hieraus ergeben sich für die Kinder **unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2024/2025** folgende Gebühren:

Kinder unter 3 Jahre								
Landesrichtsatz u3		439,00 €		326,00 €		220,00 €		87,00 €
Betreuungsform	bisher 1 Kind	Vorschlag LRS neu	bisher 2 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 3 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 4 Kinder	Vorschlag LRS neu
AM RG	317,00 €	340,00 €	246,00 €	265,00 €	166,00 €	179,00 €	55,00 €	60,00 €
AM VÖ	345,00 €	370,00 €	268,00 €	288,00 €	180,00 €	195,00 €	60,00 €	65,00 €
Krippe 5 Std.	340,00 €	366,00 €	253,00 €	272,00 €	171,00 €	183,00 €	68,00 €	73,00 €
Krippe 6 Std.	408,00 €	439,00 €	303,00 €	326,00 €	205,00 €	220,00 €	81,00 €	87,00 €
Krippe / AM GT 7 Std.	476,00 €	512,00 €	354,00 €	380,00 €	239,00 €	257,00 €	95,00 €	102,00 €
Krippe / AM GT 8 Std.	544,00 €	585,00 €	404,00 €	435,00 €	273,00 €	293,00 €	108,00 €	116,00 €
Krippe / AM GT 10 Std.	680,00 €	732,00 €	505,00 €	543,00 €	342,00 €	367,00 €	135,00 €	145,00 €

Hieraus ergeben sich für die Kinder **unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2025/2026** folgende Gebühren:

Kinder unter 3 Jahre								
Landesrichtsatz u3		471,00 €		350,00 €		236,00 €		93,00 €
Betreuungsform	bisher 1 Kind	Vorschlag LRS neu	bisher 2 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 3 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 4 Kinder	Vorschlag LRS neu
AM RG	340,00 €	366,00 €	265,00 €	283,00 €	179,00 €	193,00 €	60,00 €	64,00 €
AM VÖ	370,00 €	398,00 €	288,00 €	308,00 €	195,00 €	210,00 €	65,00 €	70,00 €
Krippe 5 Std.	366,00 €	393,00 €	272,00 €	292,00 €	183,00 €	197,00 €	73,00 €	78,00 €
Krippe 6 Std.	439,00 €	471,00 €	326,00 €	350,00 €	220,00 €	236,00 €	87,00 €	93,00 €
Krippe / AM GT 7 Std.	512,00 €	550,00 €	380,00 €	408,00 €	257,00 €	275,00 €	102,00 €	109,00 €
Krippe / AM GT 8 Std.	585,00 €	628,00 €	435,00 €	467,00 €	293,00 €	315,00 €	116,00 €	124,00 €
Krippe / AM GT 10 Std.	732,00 €	785,00 €	543,00 €	583,00 €	367,00 €	393,00 €	145,00 €	155,00 €

Betreuungsgebühren Hort

Bei der Betreuung im Hort sind seit dem Schuljahr 2021/2022 folgende Betreuungspakete buchbar:

- ➔ Frühbetreuung: 7 Uhr bis Schulanfang
- ➔ Betreuung A: Schulende bis 14:00 Uhr
- ➔ Betreuung B: Schulende bis 15:30 Uhr
- ➔ Betreuung C: Schulende bis 16:00 Uhr
- ➔ Betreuung D: Schulende bis 17:00 Uhr

Bei der Buchung der Betreuungspakete B, C und D ist aufgrund der Länge der Betreuungsdauer eine Teilnahme am Mittagessen in der Mensa verpflichtend.

Eine landesweite Empfehlung für die Gebühren der Hortbetreuung gibt es nicht. Daher wird vorgeschlagen, die für die Kitas empfohlene Erhöhung für das Schuljahr 2024/2025 7,5 % und für das Schuljahr 2025/2026 - 7,3 Prozent anzuwenden.

Die Beträge wurden auf volle Euro pro Monat gerundet.

Hieraus ergeben sich für den Hort **für das Schuljahr 2024/2025** folgende Gebühren:

Hort								
Betreuungspaket	bisher 1 Kind	Vorschlag +7,5%	bisher 2 Kinder	Vorschlag +7,5%	bisher 3 Kinder	Vorschlag +7,5%	bisher 4 Kinder	Vorschlag +7,5%
Frühbetreuung	39,00 €	42,00 €	34,00 €	37,00 €	28,00 €	30,00 €	23,00 €	25,00 €
A: Schulende bis 14 Uhr	79,00 €	85,00 €	67,00 €	72,00 €	56,00 €	60,00 €	46,00 €	49,00 €
B: Schulende bis 15:30 Uhr	139,00 €	149,00 €	118,00 €	127,00 €	99,00 €	106,00 €	79,00 €	85,00 €
C: Schulende bis 16 Uhr	157,00 €	169,00 €	136,00 €	146,00 €	113,00 €	121,00 €	90,00 €	97,00 €
D: Schulende bis 17 Uhr	197,00 €	212,00 €	169,00 €	182,00 €	141,00 €	152,00 €	113,00 €	121,00 €

Hieraus ergeben sich für den Hort **für das Schuljahr 2025/2026** folgende Gebühren:

Hort								
Betreuungspaket	bisher 1 Kind	Vorschlag +7,3%	bisher 2 Kinder	Vorschlag +7,3%	bisher 3 Kinder	Vorschlag +7,3%	bisher 4 Kinder	Vorschlag +7,3%
Frühbetreuung	42,00 €	45,00 €	37,00 €	40,00 €	30,00 €	32,00 €	25,00 €	27,00 €
A: Schulende bis 14 Uhr	85,00 €	91,00 €	72,00 €	77,00 €	60,00 €	64,00 €	49,00 €	53,00 €
B: Schulende bis 15:30 Uhr	149,00 €	160,00 €	127,00 €	136,00 €	106,00 €	114,00 €	85,00 €	91,00 €
C: Schulende bis 16 Uhr	169,00 €	181,00 €	146,00 €	157,00 €	121,00 €	130,00 €	97,00 €	104,00 €
D: Schulende bis 17 Uhr	212,00 €	227,00 €	182,00 €	195,00 €	152,00 €	163,00 €	121,00 €	130,00 €

Betreuungsgebühren Mittagsverpflegung

Ein gemeinsames Gespräch mit dem Haus Christine und der Stadtverwaltung fand am 13.03.2024 statt. Hier wurden die neuen Gebühren für die Mittagsverpflegung besprochen.

Betreuungsart	Bisher	Neu
Krippenbetreuung (unter 3 Jahren)	1,80 € je Mahlzeit	2,40 € je Mahlzeit
Ganztagesbetreuung / Regelgruppe / Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (über 3 Jahren)	2,70 € je Mahlzeit	3,60 € je Mahlzeit
Hort an der Grundschule:	3,60 € je Mahlzeit	4,60 € je Mahlzeit
Schule:	4,60 € je Mahlzeit	4,80 € je Mahlzeit

Gebührenermäßigung / Gebührenrückerstattung

Die am 19.07.2023 getroffene Regelung bei betriebsbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens 10 vollen Betreuungstagen wird beigehalten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Betreuungsgebühren zum 01.09.2024 und zum 01.09.2025 wird wie vorgeschlagen zugestimmt.
2. Der Änderung der Gebühren für die Mittagsverpflegung zum 01.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

2024-04-11 4KK-empfehlung Elternbeiträge 202526 (002)

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stäb

**4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen**

Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg a.N.
Heike Baumann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 11.03.2024

Rundschreiben	Nr.	R	42650/2024	des Städtetags
	Nr.	Gt-Info	0178/2024	des Gemeindetags

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2024/2025 und 2025/2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)

	Kita-Jahr 2024/2025		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	148 €	162 €	159 €	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	115 €	126 €	123 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	78 €	85 €	84 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26 €	28 €	28 €	31 €

2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)

	Kita-Jahr 2024/25		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	439 €	479 €	471 €	514 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	326 €	356 €	350 €	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	220 €	240 €	236 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	87 €	95 €	93 €	102 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Steffen Jäger
Präsident

Markus Vogt
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/051

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung

Sachverhalt:

Die Allevo Kommunalberatung GmbH wurde von der Verwaltung beauftragt, die Verwaltungsgebühren gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu kalkulieren. Hierbei wurden alle ansatzfähigen Verwaltungskosten berücksichtigt, insbesondere die Personal-, Sach- und Gemeinkosten.

Die kalkulierten Gebühren in den Bereichen Wasser, Abwasser und Friedhofsangelegenheiten werden in den jeweiligen gesonderten Satzungen berücksichtigt, sobald diese geändert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 28. März 2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze abgerundet werden:
 - Kleinbeträge auf volle 10 cent
 - Beträge ab 5 € auf volle 50 Cent
 - Beträge ab 20 € auf volle Euro
 - Beträge ab 120 € auf volle 5 Euro
4. Bei folgenden Tatbeständen soll eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt werden:
 - Fundsachen mit einem Wert von bis zu 50 € (Ziff. 6.1)
 - Gewerbean- und -ummeldung (Ziff. 9.1.1 & 9.1.2)
 - Gestattungen (Ziff. 10.1)
5. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.

6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Gundelsheim vom 24. April 2024 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

Anlagen:

Gundelsheim GEB VER Endfassung 28.03.2024
Verwaltungsgebührensatzung Endversion GR 24.04.2024

Stand 28.03.2024

Stadt Gundelsheim

Kalkulation Verwaltungsgebühren



Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Leistung	3
4. Gebührenfähige Kosten	4
4.1. Personalkosten	5
4.2. Sachkosten	5
4.3. Gemeinkosten	6
5. Kalkulationsmethoden	7
6. Gebührenarten	8
6.1. Festbetragsgebühr	9
6.2. Zeitgebühr	9
7. Kostenüberschreitungsverbot	10
8. Ermessensentscheidungen	11



1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Stadt Gundelsheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Schölzel sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre, die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Stadt Gundelsheim liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalisierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGebG). Nicht gebührenfähig sind Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Diese sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Stadt Gundelsheim ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Entsprechend wird der veröffentlichten Empfehlung gefolgt. Diese Pauschale beinhaltet die in der Kalkulation differenziert angeführten Positionen. Diesem Wert liegen jedoch IT-Kosten aus dem Jahr 1996 zu Grunde (KGSt-Bericht 7/1996). Nach Mitteilung der Verwaltung entsprechen die in der veröffentlichten Empfehlung angegeben IT-Kosten nicht mehr der heutigen Realität der Stadt Gundelsheim. Daher soll lediglich die Hälfte der IT-Kosten berücksichtigt und somit eine geringere Sachkostenpauschale angesetzt werden. Seit der Änderung des KAG im Dezember 2020 dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei der Verwaltungsgebührenkalkulation berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit soll nach Abstimmung mit der Verwaltung Gebrauch gemacht werden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.



4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für die Stadt Gundelsheim ein Zuschlag in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.

Da von den Prüfungsbehörden inzwischen auch der Ansatz der Allgemeinen Umlage für Versorgungsempfänger als gebührenfähige Kosten akzeptiert wird, erfolgt hierfür ein entsprechender Zuschlag. Gemäß Abstimmung mit der GPA werden hierzu die Personalkosten (ohne Umlage) sämtlicher Rathausmitarbeiter ins Verhältnis zur Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger, also im Ruhestand befindliche Beamte, gesetzt. Dieser prozentuale Zuschlagssatz wird zusätzlich zum oben beschriebenen Gemeinkostenzuschlag für alle in der Verwaltungsgebührenkalkulation aufgeführten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Zuschlagsanteil jedoch nur anteilig einbezogen.



5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$\varnothing$ -Kostenaufwand je Stunde	x	$\varnothing$ -Zeitaufwand je öffentlicher Leistung
--	---	---

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$
--

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührenatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren.



6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.

6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener viertel, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Stadt Gundelsheim soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten
- 2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 28.03.2024

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)		13
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	17
	Zusammensetzung Sammelstundensätze	18
Anlage 2	Personalkosten	19
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze (angelehnt an BWGZ 4/2008)	20
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	21
Anlage 5	Jahresarbeitszeit in Stunden	22
Anlage 6	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	23

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,62 €/ZE	15,50 €/ZE	3 - 10.000 €	1
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist			3 - 150 €	2.1
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 - volle GEB, mind. 10 €	2.2
	- Zurücknahme eines Antrags			1/10 - 1/2 GEB, mind. 10 €	2.3
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			15 - 42 €	3
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen			24 - 79 €	4
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist			12 - 24 €	7
	- Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG				
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen				5
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:				
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			5,50 - 6,70 € / Seite	5.2
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art			5 - 6 €	6.1
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,20 €	5,00 €		
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,08 €	2,00 €		
2.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,79 €/Fall	12,50 €/Fall	10,00 €/Fall	6.1.1
2.3	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	18,96 €/ZE	18,50 €/ZE	0,00 €/Fall	Termin
2.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	19,29 €/Fall	19,00 €/Fall		
3	Fotokopien und Ausdrucke				
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)				10.2
3.1.a	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	2,08 €	2,00 €		
3.1.b	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	4,16 €	4,10 €		
3.1.c	für jede weitere Seite A4 sw	1,04 €	1,00 €		
3.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,56 €	1,50 €		
4	Melderecht				18
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung				18.1
4.1.1	einfache Auskunft / Bescheinigung (§§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	10,40 €/Fall	10,00 €/Fall	8,00 €/Fall	18.1.1

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben*** Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.				
4.1.3	erweiterte Auskunft / Bescheinigung (§§ 4 Abs. 2 / 18 Abs. 2 BMG)	15,60 €/Fall	15,50 €/Fall	12,00 €/Fall	18.1.2
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	46,80 €/Fall	46,00 €/Fall	12,00 €/Fall	18.1.3
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	12,48 €/Fall	12,00 €/Fall	12,00 €/Fall	18.3
5	Fischereischeine Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.				
5.1	Erst- oder Neuausstellung Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	28,48 €/Fall	28,00 €/Fall	20,50 €/Fall	
5.2	Jugendfischereischein	14,24 €/Fall	14,00 €/Fall	5,10 €/Fall	
5.3	Einzahlung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	12,27 €/Fall	12,00 €/Fall	20,50 / 10,20 €	Termin
6	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				15
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	20,80 €/Fall	5,00 €/Fall	2 % des Wertes, mind. 9 €	15.1
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	20,80 €/Fall	20,00 €/Fall	2 % v. 500 € u. 1 % d. Mehrwertes	15.2
6.4	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.				
7	Bestattungsrecht				13
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	22,06 €/Fall	22,00 €/Fall	24,00 €/Fall	13.1

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
8	Standesamt				17
8.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	33,09 €/Person	33,00 €/Person	24,00 €/Person	17.1
8.2	Durchführung der Trauung in sonstigen Räumen außerhalb des Standesamtes				
8.2a	Durchführung der Trauung im kleinen Sitzungssaal	122,36 €/Fall	120,00 €/Fall	29,00 €/Fall	17.4
8.2b	Durchführung der Trauung im großen Sitzungssaal	211,64 €/Fall	210,00 €/Fall	29,00 €/Fall	17.4
8.2c	Durchführung der Trauung im Schloss Horneck (Die Eheschließenden vereinbaren den Termin und die Mietpauschale direkt mit der Schlossverwaltung.)	49,63 €/Fall	49,00 €/Fall	18,00 €/Fall	17.6
8.2d	Durchführung der Trauung an sonstigen Örtlichkeiten Weitere Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	15,12 €/ZE	15,00 €/ZE		
9	Gewerberecht				22
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)				
9.1.1	Gewerbeanmeldung	52,00 €/Fall	35,00 €/Fall	24,00 €/Fall	22.1
9.1.2	Gewerbeummeldung	31,20 €/Fall	25,00 €/Fall	15,00 €/Fall	22.2
9.1.3	Gewerbeabmeldung	20,80 €/Fall	20,00 €/Fall	15,00 €/Fall	22.3
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	20,80 €/Fall	20,00 €/Fall	12,00 €/Fall	22.4
9.3	Gewinnspielgeräte				
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	58,44 €/Fall	58,00 €/Fall		
9.3.2	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes für Geldspielautomaten (§ 33 c Abs. 3 GewO)	58,44 €/Fall	58,00 €/Fall	33,00 €/Fall	24.3
9.4	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht	15,45 €/ZE	15,00 €/ZE		
10	Gaststättenrecht				21
10.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	33,64 €/Fall	30,00 €/Fall	1. Tag 19 € je weiterer Tag 11 €	21.1
10.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	38,68 €/Fall	38,00 €/Fall	22,50 - 42,50 €	21.2
11	Baurecht				
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs. 6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	36,00 €/Fall	36,00 €/Fall	gebührenfrei 20,00 €/Fall	11.2 Termin
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	16,20 € /Benachr.	16,00 € /Benachr.	16 € / Angrenzer, mind. 19 €	12.3

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
11.3	Allgemeine verwaltungsrechtliche Leistungen bei Entwässerung und Wasserversorgung	97,56 €/Fall	97,00 €/Fall	60,00 €/Fall	23
	- Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung - Erweiterung der Grundstücksentwässerung - Änderung oder Reparatur des Abwasseranschlusses - Herstellung des erstmaligen Wasseranschlusses - Erneuerung, Änderung oder Reparatur des Wasseranschlusses - Stilllegung des Wasseranschlusses				
12	Straßenrechtliche Sondernutzung				20
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	37,40 €/Fall	37,00 €/Fall	19,00 €/Fall	
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	18,70 €/Fall	18,50 €/Fall		
13	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	16,50 €/ZE	16,50 €/ZE max. 500 €		
14	Polizei- und Ordnungsrecht				24
14.1	Erteilung eines Parkausweises	28,77 €/Fall	28,00 €/Fall	12,00 €/Fall	24.1
14.2	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	16,50 €/ZE	16,50 €/ZE		
14.3	Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke	21,07 €/Fall	21,00 €/Fall	5,00 €/Fall	Termin
F1	Gebührensätze für andere Satzungen				FRI 1
F1.a	für die Zustimmung oder Ablehnung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	31,80 €/Fall	31,00 €/Fall	30,00 €/Fall	
F1.b	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	31,80 €/Fall	31,00 €/Fall		
F1.c	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	31,80 €/Fall	31,00 €/Fall	60,00 €/Fall	
F1.d	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	222,60 €/Fall	220,00 €/Fall	90,00 €/Fall	
F1.e	Urnenanforderung	42,40 €/Fall	42,00 €/Fall	10,00 €/Fall	

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mit-arbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahres-arbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zu-schlag	Betrag			
01	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	61.223 €	1	9.090 €	61.223 €	34,0 %	20.816 €	91.129 €	1.582 Std.	57,60 €/Std.
02	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	59.958 €	1	9.090 €	59.958 €	34,0 %	20.386 €	89.434 €	1.582 Std.	56,53 €/Std.
03	Beschäftigte/r	39,0 Std.	12,0 Std.	30,77 %	18.966 €	1	9.090 €	61.638 €	31,2 %	19.231 €	47.287 €	487 Std.	97,09 €/Std.
04	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	71.389 €	1	9.090 €	71.389 €	34,0 %	24.272 €	104.751 €	1.582 Std.	66,21 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	47.756 €	1	9.090 €	47.756 €	34,0 %	16.237 €	73.083 €	1.582 Std.	46,19 €/Std.
06	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	75.199 €	1	9.090 €	75.199 €	34,0 %	25.568 €	109.857 €	1.664 Std.	66,01 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	52.244 €	1	9.090 €	52.244 €	34,0 %	17.763 €	79.097 €	1.582 Std.	49,99 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	61.708 €	1	9.090 €	61.708 €	34,0 %	20.981 €	91.779 €	1.582 Std.	58,01 €/Std.
09	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	84.238 €	1	9.090 €	84.238 €	14,0 %	11.793 €	105.121 €	1.664 Std.	63,17 €/Std.
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	33,0 Std.	84,62 %	54.080 €	1	9.090 €	63.909 €	33,4 %	21.346 €	84.516 €	1.339 Std.	63,11 €/Std.
11	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	62.945 €	1	9.090 €	62.945 €	34,0 %	21.401 €	93.436 €	1.582 Std.	59,06 €/Std.
12	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	63.494 €	1	9.090 €	63.494 €	34,0 %	21.588 €	94.172 €	1.582 Std.	59,52 €/Std.
13	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	98.853 €	1	9.090 €	98.853 €	14,0 %	13.839 €	121.782 €	1.582 Std.	76,97 €/Std.
14	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	79.460 €	1	9.090 €	79.460 €	34,0 %	27.016 €	115.566 €	1.582 Std.	73,05 €/Std.
15	Beschäftigte/r	39,0 Std.	33,5 Std.	85,90 %	50.856 €	1	9.090 €	59.204 €	33,4 %	19.774 €	79.720 €	1.359 Std.	58,66 €/Std.
16	Beschäftigte/r	39,0 Std.	29,0 Std.	74,36 %	47.014 €	1	9.090 €	63.225 €	33,0 %	20.864 €	76.968 €	1.176 Std.	65,44 €/Std.
17	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	69.142 €	1	9.090 €	69.142 €	34,0 %	23.508 €	101.740 €	1.582 Std.	64,31 €/Std.
18	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	71.731 €	1	9.090 €	71.731 €	34,0 %	24.389 €	105.210 €	1.582 Std.	66,50 €/Std.
19	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	68.868 €	1	9.090 €	68.868 €	34,0 %	23.415 €	101.373 €	1.582 Std.	64,07 €/Std.
S1													62,40 €/Std.
S alle													62,50 €/Std.

Zusammensetzung Sammelstundensätze

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Gesamtverwaltung		Anteil Bürgerbüro	
	J.arb.z.	Anteil gewichtet	J.arb.z.	Anteil gewichtet
01	1.582	5,59 %	1.582	43,33 %
02	1.582	5,60 %	1.582	43,33 %
03	487	1,72 %	487	13,34 %
04	1.582	5,60 %		0,00 %
05	1.582	5,60 %		0,00 %
06	1.664	5,89 %		0,00 %
07	1.582	5,60 %		0,00 %
08	1.582	5,60 %		0,00 %
09	1.664	5,89 %		0,00 %
10	1.339	4,74 %		0,00 %
11	1.582	5,60 %		0,00 %
12	1.582	5,60 %		0,00 %
13	1.582	5,60 %		0,00 %
14	1.582	5,60 %		0,00 %
15	1.359	4,81 %		0,00 %
16	1.176	4,16 %		0,00 %
17	1.582	5,60 %		0,00 %
18	1.582	5,60 %		0,00 %
19	1.582	5,60 %		0,00 %
	28.255	100,00 %	3.651	100,00 %

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01	47.086 €	14.137 €			61.223 €
Mitarbeiter/in 02	46.149 €	13.805 €	4 €		59.958 €
Mitarbeiter/in 03	14.488 €	4.474 €	4 €		18.966 €
Mitarbeiter/in 04	55.020 €	16.369 €			71.389 €
Mitarbeiter/in 05	46.356 €	1.400 €			47.756 €
Mitarbeiter/in 06	52.964 €		3.000 €	19.235 €	75.199 €
Mitarbeiter/in 07	40.169 €	12.075 €			52.244 €
Mitarbeiter/in 08	47.374 €	14.330 €	4 €		61.708 €
Mitarbeiter/in 09	57.839 €		3.000 €	23.399 €	84.238 €
Mitarbeiter/in 10	41.783 €	12.293 €	4 €		54.080 €
Mitarbeiter/in 11	48.338 €	14.603 €	4 €		62.945 €
Mitarbeiter/in 12	48.766 €	14.728 €			63.494 €
Mitarbeiter/in 13	77.485 €	21.368 €			98.853 €
Mitarbeiter/in 14	61.413 €	18.047 €			79.460 €
Mitarbeiter/in 15	39.160 €	11.696 €			50.856 €
Mitarbeiter/in 16	36.165 €	10.849 €			47.014 €
Mitarbeiter/in 17	53.163 €	15.979 €			69.142 €
Mitarbeiter/in 18	55.641 €	16.090 €	0 €	0 €	71.731 €
Mitarbeiter/in 19	53.511 €	15.357 €	0 €	0 €	68.868 €
Sammel 21					
Sammel 23					

Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze (angelehnt an BWGZ 4/2008 Anlage 3)

1. Kapitalkosten Abschreibungen

1.1	Abschreibung von Einrichtungsgegenständen (10 Jahre)	122,71 €	
1.2	Abschreibung Bürogeräte (5 Jahre)	56,24 €	
1.3	Verzinsung 3,25 %	26,11 €	205,06 €

2. Kosten für Instandhaltung/-setzung

2.1	Einrichtungsgegenstände	102,26 €	
2.2	Bürogeräte	102,26 €	204,52 €

3. Raumkosten

3.1	Abschreibung Gebäude	115,65 €/m²	
	Kalkulatorische Miete	191,73 €	
	abzüglich Anteil Instandhaltung (33,75 € - 19,94 €)	-13,81 €	
	Zwischensumme	177,92 €	
	abzüglich Anteil kalk. Zins bei 3,25 % statt 7 % 35 %	-62,27 €	
	Anteil Abschreibungen	115,65 €	
3.2	Reinigung (Mittelwert Fremd- / Eigenreinigung)	20,45 €/m²	
3.3	Strom	6,65 €/m²	
3.4	Heizung (Mittelwert Öl, Wärme, Gas)	12,61 €/m²	
3.5	Sonstige Bewirtschaftungskosten	3,58 €/m²	
3.6	Instandhaltung	33,75 €/m²	
	Summe Kosten je m²	192,69 €/m²	
	mal Fläche	14 m²	2.697,66 €

4. Kosten für Fernsprechanschluss

Anteil Nebenstelle ohne Gesprächsgebühren	50 %	276,10 €	138,05 €
---	------	----------	-----------------

5. Fernsprechgebühren

Anteil Nebenstelle	50 %	178,95 €	89,48 €
--------------------	------	----------	----------------

6. Fahrtkosten (Dienstreisen/-fahrten)

je Mitarbeiter			148,27 €
----------------	--	--	-----------------

7. Bürobedarf

je Mitarbeiter außer Schreibkraft			357,90 €
-----------------------------------	--	--	-----------------

8. Porto

je Mitarbeiter außer Schreibkraft			327,23 €
-----------------------------------	--	--	-----------------

Summe gesamt	4.168,17 €
Sachkosten gerundet	4.150,00 €

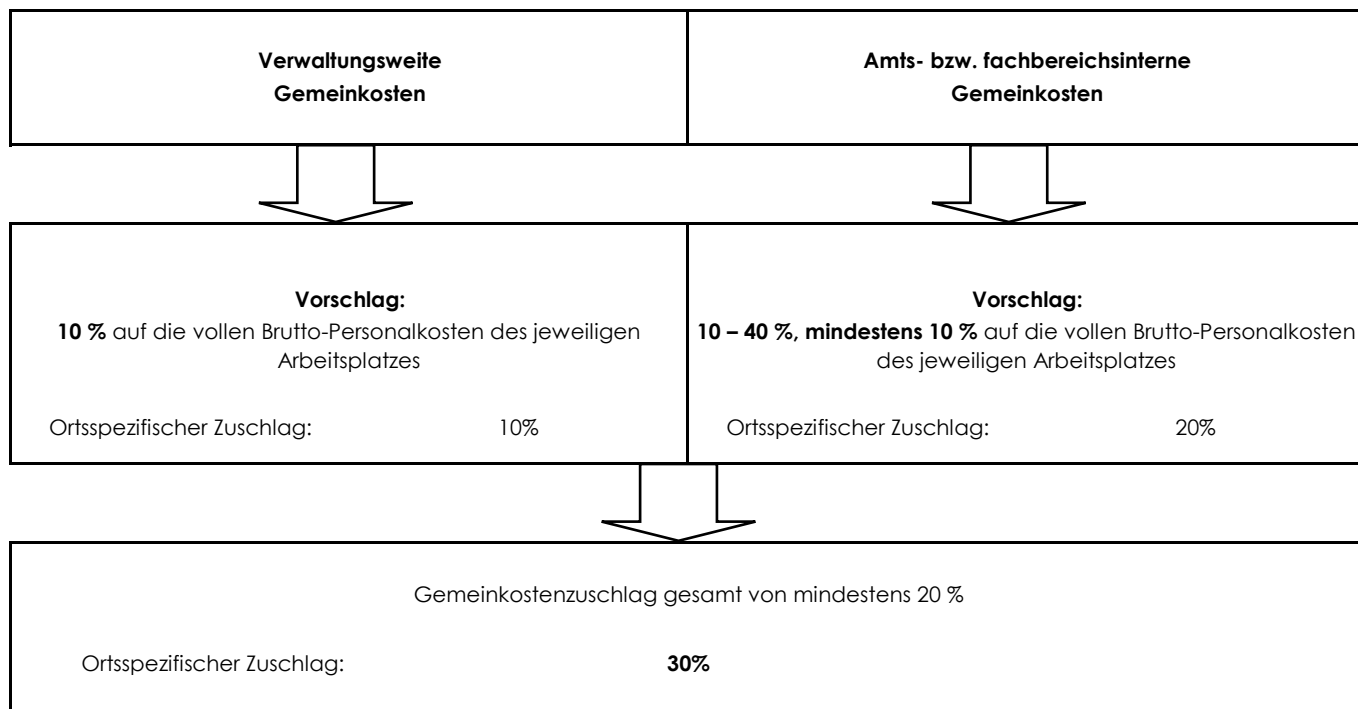
Informationstechnische Unterstützung - hälftiger Ansatz gemäß Erläuterung	4.939,29 €
--	-------------------

Summe	9.090,00 €
--------------	-------------------

Nach § 11 Abs. 2 KAG dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei den Verwaltungsgebühren berücksichtigt werden

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

Einbeziehung der Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger

Allgemeine Umlage	258.342 €
Personalkosten Stadt gesamt	6.489.064 €
Anteil / Prozentpunkte Zuschlag auf Gemeinkosten	4,0%

Für Mitarbeiter:innen in Teilzeit wird der Zuschlag nur anteilig berechnet.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 5

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2023

Bruttoarbeitstage	01.01.2023	31.12.2023	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			105 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			260 Tage

Feiertage

Neujahrstag	Sonntag, 1. Januar 2023
Hl. Drei Könige	Freitag, 6. Januar 2023
Karfreitag	Freitag, 7. April 2023
Ostermontag	Montag, 10. April 2023
Tag der Arbeit	Montag, 1. Mai 2023
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 18. Mai 2023
Pfingstmontag	Montag, 29. Mai 2023
Fronleichnam	Donnerstag, 8. Juni 2023
Tag der Deutschen Einheit	Dienstag, 3. Oktober 2023
Allerheiligen	Mittwoch, 1. November 2023
1. Weihnachtstag	Montag, 25. Dezember 2023
2. Weihnachtstag	Dienstag, 26. Dezember 2023
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	11 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2023 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	249 Tage
abzüglich Ausfälle (Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	202,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	1.664 Std./Jahr

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2023 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	249 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	202,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	1.582 Std./Jahr

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	62,50 €/Std.	100,00 %	62,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,50 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,62 €/ZE

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**2.1 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz 2.1.a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			5,20 €
Mittlere Bearbeitungszeit			2 Min.
Gebührensatz 2.1.b für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			2,08 €

2.2 Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	59,06 €/Std.	95,00 %	56,11 €/Std.
15	58,66 €/Std.	5,00 %	2,93 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			59,04 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			13 Min.
Gebührensatz			12,79 €/Fall

2.3 Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
13	76,97 €/Std.	90,00 %	69,27 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
15	58,66 €/Std.	5,00 %	2,93 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,85 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			18,96 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

2.4 Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
17	64,31 €/Std.	100,00 %	64,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,31 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			18 Min.
Gebührensatz			19,29 €/Fall

3 Fotokopien und Ausdrucke**3.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	62,50 €/Std.	100,00 %	62,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,50 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			2,0 Min.
Gebührensatz 3.1.a für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen			2,08 €
Mittlere Bearbeitungszeit			4,0 Min.
Gebührensatz 3.1.b für die erste Seite aus Akten,			4,16 €
Mittlere Bearbeitungszeit			1,0 Min.
Gebührensatz 3.1.c für jede weitere Seite A4 sw			1,04 €
Mittlere Bearbeitungszeit			1,5 Min.
Gebührensatz 3.1.d für jede weitere Seite A4 farbig / A3			1,56 €

4 Melderecht**4.1 Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 4.1.1 einfache Auskunft / Bescheinigung			10,40 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 4.1.3 erweiterte Auskunft / Bescheinigung			15,60 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz 4.1.4 Gruppenauskunft			46,80 €/Fall

4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz			12,48 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5 Fischereischeine

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	10,00 %	5,76 €/Std.
02	56,53 €/Std.	90,00 %	50,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,64 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		25 Min.	
Kosten pro Fall		23,60 €/Fall	
Anzahl Fälle		35 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum		826 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		29,00 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		28,48 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 5.1 Erst- oder Neuausstellung Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	23 Fälle	1,00	23,00 BE
			28,48 €/Fall
Gebührensatz 5.2 Jugendfischereischein	12 Fälle	0,50	6,00 BE
			14,24 €/Fall
Summe	35 Fälle		29,00 BE

5.3 Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	10,00 %	5,76 €/Std.
02	56,53 €/Std.	90,00 %	50,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,64 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			13 Min.
Gebührensatz			12,27 €/Fall

6 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			20,80 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

7 Bestattungsrecht

7.1 Ausstellung eines Leichenpasses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	95,00 %	62,90 €/Std.
06	66,01 €/Std.	5,00 %	3,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,20 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			22,06 €/Fall

8 Standesamt

8.1 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	90,00 %	59,59 €/Std.
06	66,01 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,19 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			33,09 €/Fall

8.2 Durchführung der Trauung in sonstigen Räumen außerhalb des Standesamtes

8.2a Durchführung der Trauung im kleinen Sitzungssaal

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	20,83 %	13,79 €/Std.
06	66,01 €/Std.	4,17 %	2,75 €/Std.
12	59,52 €/Std.	75,00 %	44,64 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,18 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
Gebührensatz			122,36 €/Fall

8.2b Durchführung der Trauung im großen Sitzungssaal

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	11,90 %	7,88 €/Std.
06	66,01 €/Std.	2,38 %	1,57 €/Std.
12	59,52 €/Std.	85,72 %	51,02 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,47 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			210 Min.
Gebührensatz			211,64 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

8.2c Durchführung der Trauung im Schloss Horneck

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	84,44 %	55,91 €/Std.
06	66,01 €/Std.	15,56 %	10,27 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,18 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz			49,63 €/Fall

8.2d Durchführung der Trauung an sonstigen Örtlichkeiten

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	10,00 %	6,62 €/Std.
06	66,01 €/Std.	5,00 %	3,30 €/Std.
12	59,52 €/Std.	85,00 %	50,59 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,51 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,12 €/ZE

9 Gewerberecht

9.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			50 Min.
Gebührensatz 9.1.1 Gewerbeanmeldung			52,00 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 9.1.2 Gewerbeummeldung			31,20 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 9.1.3 Gewerbeabmeldung			20,80 €/Fall

9.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			20,80 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

9.3 Gewinnspielgeräte

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	90,00 %	51,84 €/Std.
06	66,01 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,44 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 9.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)			58,44 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 9.3.2 Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes für Geldspielautomaten (§ 33 c Abs. 3 GewO)			58,44 €/Fall

9.4 allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	50,00 %	28,80 €/Std.
06	66,01 €/Std.	50,00 %	33,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,81 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,45 €/ZE

10 Gaststättenrecht

10.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	90,00 %	51,84 €/Std.
02	56,53 €/Std.	8,00 %	4,52 €/Std.
06	66,01 €/Std.	2,00 %	1,32 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
Gebührensatz			33,64 €/Fall

10.2 Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	95,00 %	54,72 €/Std.
06	66,01 €/Std.	5,00 %	3,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,02 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			38,68 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

11 Baurecht**11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	49,99 €/Std.	50,00 %	25,00 €/Std.
08	58,01 €/Std.	50,00 %	29,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,01 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			36,00 €/Fall

11.2 Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	49,99 €/Std.	50,00 %	25,00 €/Std.
08	58,01 €/Std.	50,00 %	29,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,01 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			18 Min.
Gebührensatz			16,20 €/Benachr.

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

11.3 Allgemeine verwaltungsrechtliche Leistungen bei Entwässerung und Wasserversorgung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
18	66,50 €/Std.	40,00 %	26,60 €/Std.
19	64,07 €/Std.	60,00 %	38,44 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,04 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz			97,56 €/Fall

12 Straßenrechtliche Sondernutzung**12.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebruch hinaus**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	46,19 €/Std.	50,00 %	23,10 €/Std.
06	66,01 €/Std.	50,00 %	33,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,11 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			37,40 €/Fall

12.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	46,19 €/Std.	50,00 %	23,10 €/Std.
06	66,01 €/Std.	50,00 %	33,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,11 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			18,70 €/Fall

13 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	66,01 €/Std.	100,00 %	66,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,01 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,50 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

14 Polizei- und Ordnungsrecht

14.1 Erteilung eines Parkausweises

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	95,00 %	54,72 €/Std.
02	56,53 €/Std.	5,00 %	2,83 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,55 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			28,77 €/Fall

14.2 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	66,01 €/Std.	100,00 %	66,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,01 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,50 €/ZE

14.3 Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
16	65,44 €/Std.	5,00 %	3,27 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,22 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			21,07 €/Fall

F1 Gebührensätze für andere Satzungen

F1.a für die Zustimmung oder Ablehnung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			31,80 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

F1.b für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			31,80 €/Fall

F1.c für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			31,80 €/Fall

F1.d für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			210 Min.
Gebührensatz			222,60 €/Fall

F1.e Urnenanforderung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			42,40 €/Fall

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Gundelsheim vom 24. April 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gundelsheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen

Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01.06.2024** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **14. April 2010** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gundelsheim, 24.04.2024

Heike Schokatzen
(Bürgermeisterin)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.04.2024)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,50 €/ZE
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,00 €
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €
2.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,50 €/Fall
2.3	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	18,50 €/ZE
2.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	19,00 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1.a	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	2,00 €
3.1.b	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	4,10 €
3.1.c	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €
3.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,50 €
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung	
4.1.1	einfache Auskunft / Bescheinigung (§§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	10,00 €/Fall

4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft / Bescheinigung (§§ 4 Abs. 2 / 18 Abs. 2 BMG)	15,50 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	46,00 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	12,00 €/Fall
5	Fischereischeine Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.1	Erst- oder Neuausstellung Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	28,00 €/Fall
5.2	Jugendfischereischein	14,00 €/Fall
5.3	Einzahlung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einzahlung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	12,00 €/Fall
6	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	5,00 €/Fall
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	20,00 €/Fall
6.4	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	22,00 €/Fall
8	Standesamt	
8.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	33,00 €/Person
8.2	Durchführung der Trauung in sonstigen Räumen außerhalb des Standesamtes	
8.2a	Durchführung der Trauung im kleinen Sitzungssaal	120,00 € / Fall
8.2b	Durchführung der Trauung im großen Sitzungssaal	210,00 € / Fall
8.2c	Durchführung der Trauung im Schloss Horneck (Die Eheschließenden vereinbaren den Termin und die Mietpauschale direkt mit der Schlossverwaltung.)	49,00 € / Fall
8.2d	Durchführung der Trauung an sonstigen Örtlichkeiten Weitere Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	15,00 € / ZE
9	Gewerberecht	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	35,00 €/Fall
9.1.2	Gewerbeummeldung	25,00 €/Fall
9.1.3	Gewerbeabmeldung	20,00 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	20,00 €/Fall
9.3	Gewinnspielgeräte	
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	58,00 €/Fall
9.3.2	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes für Geldspielautomaten (§ 33 c Abs. 3 GewO)	58,00 €/Fall
9.4	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht	15,00 €/ZE

10 Gaststättenrecht

- | | | |
|------|--|--------------|
| 10.1 | Gestattungen (i.d.R. bis zu 4 Tagen)
(§ 12 GastG) | 30,00 €/Fall |
| 10.2 | Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage | 38,00 €/Fall |

11 Baurecht

- | | | |
|------|--|----------------------|
| 11.1 | Ausstellung eines Negativzeugnisses
(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)
nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG | 36,00 €/Fall |
| 11.2 | Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren
(§ 55 LBO) | 16,00 €
/Benachr. |
| 11.3 | Allgemeine verwaltungsrechtliche Leistungen bei Entwässerung und Wasserversorgung <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung- Erweiterung der Grundstücksentwässerung- Änderung oder Reparatur des Abwasseranschlusses- Herstellung des erstmaligen Wasseranschlusses- Erneuerung, Änderung oder Reparatur des Wasseranschlusses- Stilllegung des Wasseranschlusses | 97,00 €/Fall |

12 Straßenrechtliche Sondernutzung

- | | | |
|------|--|--------------|
| 12.1 | Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 37,00 €/Fall |
| 12.2 | Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten
Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung. | 18,50 €/Fall |

13 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

- | | | |
|--|--|--------------------------|
| | bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt. | 16,50 €/ZE
max. 500 € |
|--|--|--------------------------|

14 Polizei- und Ordnungsrecht

- | | | |
|------|--|--------------|
| 14.1 | Erteilung eines Parkausweises | 28,00 €/Fall |
| 14.2 | Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht
unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde- öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz | 16,50 €/ZE |
| 14.3 | Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke | 21,00 €/Fall |

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/047

Sanierung Kolpingstraße, Gundelsheim

- Bericht
- Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Kolpingstraße in Gundelsheim wurde ca. 1974 gebaut und befindet sich in einem schlechten und sanierungsbedürftigen Zustand.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023 sprach sich der Gemeinderat für die Sanierung der Kolpingstraße anhand der Variante 1 aus. Diese beinhaltet die Sanierung der Straße, die Sanierung der Wasserleitung, Kanalsanierung bzw. Inlinersanierung, die Neugestaltung bzw. Optimierung der Zufahrt des Sportplatz Parkplatzes und des Spielplatzes, die komplette Erneuerung der vorhandenen Gehwege sowie den Austausch aller Bordsteine.

Zwischenzeitlich wurden die Tief- und Straßenbauarbeiten sowie die Arbeiten zur Kanalsanierung (Inlinersanierung) ausgeschrieben.

Tief- und Straßenbauarbeiten:

Die Tief- und Straßenbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 08.04.2024 ging lediglich ein Angebot der Firma Rolf Scheuermann GmbH aus Heilbronn ein. Dieses beläuft sich auf 705.295,99 € (brutto).

Die Kostenschätzung der BIT-Ingenieure lag bei 886.435,76 € (brutto)

Kanalsanierung (Inlinersanierung):

Die Arbeiten für die Inlinersanierung wurden beschränkt ausgeschrieben. Vier Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Alle Firmen haben zum Submissionstermin am 08.04.2024 ein Angebot abgegeben. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Geiger Kanaltechnik GmbH & Co. KG aus Wendlingen in Höhe von 108.791,35 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung der BIT-Ingenieure lag bei 171.358,81 € (brutto).

Im Haushalt 2024 stehen für die Sanierung der Kolpingstraße insgesamt 987.700,00 € zur Verfügung. Hiervon entfallen für die Kanalsanierung 223.000,00 € und für den Tief- und Straßenbau 764.700,00 € (Straßenbau: 504.000,00 € und Wasserversorgung: 260.700,00 €).

Beschlussvorschlag:

1. Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten an die Firma Rolf Scheuermann GmbH aus Heilbronn auf Grundlage des Angebots in Höhe von 705.295,99 € (brutto).
2. Vergabe der Arbeiten zur Inlinersanierung an die Firma Geiger Kanaltechnik GmbH & Co. KG aus Wendlingen auf Grundlage des Angebots in Höhe von 108.791,35 € (brutto).

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/050

Sanierung Obergriesheimer Straße Gundelsheim - Abwasserbeseitigung

- Bericht
- Vergabe der TV-Untersuchung

Sachverhalt:

Die Obergriesheimer Straße in Gundelsheim ist eine Kreisstraße und befindet sich in einem schlechten und sanierungsbedürftigen Zustand. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.07.2023 wurde das Ingenieurbüro Sack und Partner GmbH aus Adelsheim mit den Planungsleistungen Straßenbau, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf Grundlage der Honorarangebote in Höhe von insgesamt 112.258,77 € (brutto) beauftragt.

Für die Planung der Kanalsanierung müssen die Kanalhaltungen einschließlich der Schächte gereinigt und anschließend mittels TV-Kamera untersucht werden.

Die öffentlichen zu untersuchenden Entwässerungskanäle haben eine Gesamtlänge von rund 1.450 m zuzüglich der Anschlussleitungen sowie 38 Schächte.

Zwischenzeitlich wurden diese Leistungen beschränkt ausgeschrieben. Vier Firmen wurden aufgefordert, ein entsprechendes Angebot vorzulegen. Zum Submissionstermin am 03.04.2024 ging lediglich das Angebot der Firma Teuchert Kanalsystemkontrolle und Kanalsanierungs GmbH aus Steinbach-Hallenberg ein.

Das eingereichte Angebot beläuft sich auf 32.368,60 € (brutto). Das Angebot wurde vom Ingenieurbüro Sack und Partner GmbH entsprechend geprüft.

Die Kostenschätzung lag bei 36.928,68 € (brutto).

Im Haushalt 2024 stehen für die Durchführung der TV-Untersuchung Mittel in Höhe von 35.000,00 € zur Verfügung.

Die Arbeiten sollen zeitnah nach der Beauftragung, in Abhängigkeit der Witterung, durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Vergabe der Arbeiten an die Firma Teuchert Kanalsystemkontrolle und Kanalsanierungs GmbH aus Steinbach-Hallenberg auf Grundlage des Angebots in Höhe von 32.368,60 € (brutto).

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/060

Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage in Gundelsheim, Heilbronner Str. 17

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das o. g. Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Ortsbauplans.
Als Art der baulichen Nutzung ist das Grundstück als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Die Werbeanlage soll außerhalb des Baufensters errichtet werden.
Hierfür ist eine Befreiung erforderlich.

Der Plakatanschlag wechselt alle 10 Tage.

Neben dem geplanten Standort steht bereits eine Werbeanlage.

Durch die teilweise an einem Grundstück gleich mehrfach angebrachten Werbeschilder wird das Orts- und Straßenbild ziemlich beeinträchtigt. Außerdem soll das Werbeschild ohne Abstand direkt an der Grundstücksgrenze angebracht werden.

Im Hinblick auf den Straßenverkehr darf von der Werbeanlage keine Blendwirkung oder Sichtbehinderung ausgehen.

Bei der Gestaltung dürfen Materialien die geeignet sind, das Ortsbild oder die Landschaft zu verunstalten, nicht verwendet werden. Die Umgebung ist zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen Heilbronner Str. 17

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/057

Errichtung einer Stellplatz- und Hauseingangsüberdachung sowie Errichtung von zwei Stellplätzen in Gundelsheim, Jörgweg 3

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das o. g. Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des nichtqualifizierten Bebauungsplans "Rußäcker".

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich somit ergänzend nach § 34 BauGB. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Planung sieht eine Überbauung der Bauverbotsfläche mit der Überdachung des Stellplatzes und der Überdachung des Hauseingangs sowie teilweise für die zwei Stellplätze vor. Hierfür wird ein Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung gestellt.

Die Stadt Gundelsheim ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Flst.-Nr. 2506/1; somit ist hier auch die Zustimmung der Stadt Gundelsheim als Eigentümerin bzw. Angrenzerin erforderlich.

Die restlichen Angrenzer haben dem Vorhaben bereits schriftlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.

Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Die Stadt Gundelsheim stimmt dem Vorhaben als Eigentümerin des Nachbargrundstücks Flst.-Nr. 2506/1 zu.

Anlagen:

Planunterlagen Jörgweg 3

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	24.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/062

Nutzungsänderung der bisher genehmigten Gaststätte mit Biergarten von Saisonbetrieb in Vollbetrieb in Gundelsheim, Roemheldstraße 22 (Flst.-Nr. 35/4)

Sachverhalt:

Die Stadt Gundelsheim beabsichtigt, das o. g. Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "Roemheldstraße und Schloßpark", 2. Änderung.

Bisher wurde der Gaststättenbetrieb während der Betriebszeit des Freibades durch das Landratsamt Heilbronn am 28.11.2023 genehmigt.

Laut den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Roemheldstraße und Schloßpark“, 2. Änderung ist ein ganzjähriger Gastronomiebetrieb zulässig.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Lageplan Roemheldstr. 22